Archiv für die civilistische Praxis.

Fünfter Band. Erstes Heft.

I.

Ueber Universitas juris und rerum, und über Universal- und Singular-Succession.

Von Herrn Dr. Hasse, Professor der Rechte zu Bonn.

Das gegenwärtige Thema scheint ganz besonders dazu geeignet zu seyn, diejenigen, welche als Rechtskundige und Recht-Uebende für die unmittelbare Anwendbarkeit und den augenblicklichen Bedarf zu sorgen beflissen sind, und sich in diesem nützlichen Geschäft nicht ohne Grund und Ursache wohl befinden, darüber zu beruhigen, daß andre, die das Ziel nicht so nahe stecken, sondern weiter in die Ferne streben, auch um ein Erfreuliches zu gewinnen, mehr der Kunst zu bedürfen glauben, sich gleich in Ueberkünstlichkeit, ja Verkünstelung verlieren müßten, indem nämlich eine sorgfältige, nur etwas mühsame Erörterung desselben darauf führen muß, daß in unsrer Disciplin, wie allenthalben, wahre Kunst, wenn auch nicht selbst Natur, doch aber am Ende immer wieder das allernatürlichste sey. Der Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes bekennt aber ohne Rückhalt, daß ihn keine Reflection dieser Art zur Untersuchung des vorliegenden Gegenstan-

des angetrieben, sondern daß sich diese vielmehr erst hinterher wie von selbst bei ihm eingefunden hat. In der That hat mich Mehreres nach einander dazu angeregt. Ich hatte im Allgemeinen über die Sache schon eine Meinung gefaßt, als ein sehr scharfsinniger und gelehrter Aufsatz des Herrn Professor Mühlenbruch [1] über die Frage: in wie weit ein Peculium zu den sogenannten universitates juris zu rechnen sey, mich völlig darin bestärkte, daß die bisherige Weise unsrer juristischen Schriftsteller, dieß zu behandeln, von Grund aus verkehrt sey. Hätten Zeit und Umstände es meinem gelehrten Freunde zur Hand gelegt, diese Sache, statt sich auf das Peculium zu beschränken, in ihrem ganzen Umfange zu entwickeln [2]: so würden wir vermuthlich in allen Resultaten zusammengetroffen seyn, wie wir z. B. schon damals, dem Wesentlichen nach, in der Auslegung der L. 20. §. 10. D. de H. P. zusammentrafen, und die nachstehende Abhandlung würde ganz überflüssig seyn. Ich möchte jedoch bitten, dieses nicht ins Umgekehrte zu übertragen, als wäre der Inhalt jenes Programms durch die folgende Erörterung überflüssig geworden. Dieß ist um so viel weniger unser Gedanke, als sich in dem ersteren Untersuchungen finden, die nach unsrer Ansicht, mit dem Gegenstande der letzteren in keiner so nahen Berührung stehen, an sich aber die größeste Aufmerksamkeit verdienen, und deren weitere Verfolgung wir, zumal dem Verfasser selbst, beinahe zur Pflicht machen möchten. Inzwischen sind wir denn aber auch noch wiederholt durch praktische Arbeiten auf unser Thema zurückgeführt worden, indem wir nicht umhin konnten, zu bemerken, daß die Verwirrung

---

1) Observationum juris romani specimen primum. Regiomonti 1818. c. 1.

2) Den vollständigen Gaius, so weit wir ihn gewonnen haben, hatte Herr Professor Mühlenbruch damals noch nicht, und freilich hat dieser über manchen hieher gehörigen Punkt mehr Auskunft, oder doch mehr Sicherheit gewährt.

der Begriffe, ja die wirklichen Unbegreiflichkeiten, die darüber in der Theorie herrschten, auf die Praxis den schädlichsten Einfluß in einem Umfange ausübten, als man auf den ersten Blick schwerlich erwarten sollte. Auf alle Weise scheint es daher der Absicht dieser Zeitschrift, daß Praxis und Theorie in frischer lebendiger Wechselwirkung erhalten werden mögen, zu entsprechen, wenn wir es versuchen, nach sorgfältiger Durchsicht der Quellen, unsrer Aufgabe durch eine passende und vollständige Zusammenstellung, die auch den Praktiker überzeugen könne, genug zu thun; wobei wir auf neue Erfindung gern verzichten, so fern nicht etwa die Zusammenstellung selbst für eine solche gelten kann.

Ich schließe diese Vorerinnerung mit Göthe's Worten:

„In Kunst und Wissenschaft, so wie im Thun und Handeln, kommt alles darauf an, daß die Objecte rein aufgefaßt und ihrer Natur gemäß behandelt werden.“

Und wiederum:

„Die Menschen verdrießt's, daß das Wahre so einfach ist; sie sollten bedenken, daß sie noch Mühe genug haben, es praktisch zu ihrem Nutzen anzuwenden.“

Die Civilisten haben bekanntlich bisher die Universitas eingetheilt in universitas juris und universitas rerum s. facti s. hominis; die Glosse zu L. 1. §. 8. D. quando de pecul. act. setzt in gleichem Sinne universitas *incorporea* s. juris der corporea universitas entgegen. Diese Benennungen würde man vergeblich bei den Römern suchen, universitas rerum kommt freilich beim Cicero vor, aber ein Jeder weiß, daß dieß bei ihm einen ganz andern Sinn hat, der aber auch die ganz natürliche, allgemeine Bedeutung des Wortes universitas voraussetzt. Nun finden wir aber die Dinge, die man im Gegensatz von einander so hat bezeichnen wollen, durch das Wort universitas ohne jenen Zusatz: juris, rerum u. w. dgl. benannt, und so müßte darnach eben das Wort universitas dort, wo es die nunmehr sogenannte

juris universitas bedeuten sollte, einen ganz andern Sinn haben, als hier, wo es die universitas rerum bedeuten sollte. Das halte ich nun aber für einen Grundirrthum, der sich, vielleicht oft mehr gefühlt als gedacht, durch Tradition von der Glosse herab fortgepflanzt hat. Ich glaube nämlich, daß das Wort universitas in jenen scheinbar entgegengesetzten Verknüpfungen gar nicht die Bedeutung verändert, sondern immer in gleichem Sinne vorkommt. Zunächst liegt hier alles daran, dieser allgemeinen Bedeutung nachzuforschen.

Noch im ganz vulgären Sinne heißt universitas ein Ganzes: irgend ein Mannichfaltiges, ein Zusammengesetztes, wird als Einheit angesehen. Da kann es nun seyn, daß dieß als Ganzes schon physisch vorhanden ist, z. B. ein Haus ist ein mechanisch, — ein Baum, eine Pflanze, ein Thier, ein organisch verknüpftes Ganze, und man könnte dieses immer universitas nennen, wenn man auf die Verbindung der einzelnen Stücke und Glieder zur mechanischen oder organischen Einheit aufmerksam machen wollte; jede res corporea ist in diesem Sinn eine universitas, in so fern sie Ein corpus ausmacht. Es kann aber auch seyn, daß das Ganze, was man so zu bezeichnen gerade Veranlassung hat, ein blos im Begriff existirendes Ganze ist, z. B. ein Volk: eine große Menge Menschen wird als Ganzes gedacht, in Rücksicht auf gemeinsame Abstammung, gemeinsamen Wohnsitz u. s. w. Hieher gehört allemal auch fundus und praedium, denn die kleineren Abtheilungen der Erdfläche entstehen in Beziehung auf Bewirthschaftung, Eigenthum u. s. w., also auf etwas Gedachtes und Ersonnenes, sie werden durch die Vorstellung erzeugt, wenn gleich durch Umhegung diese Vorstellung festgehalten und äußerlich gestaltet wird [3]). Jegliche res incorporalis kann in diesem Sinn als universitas gedacht werden, namentlich jedes Recht, da es aus mehrern Befugnissen, ja, was schon künstlicher ist, aus s. g. n. intel-

3) De nat. deor. I. 43.

ligiblen Theilen, als Brüchen der Einheit, zusammengesetzt ist. Ob man die Ciceronische universitas rerum [4]) in diese oder in die vorige Rubrik zu stellen habe, wird Jedem zu eigener Beurtheilung anheim gegeben, so viel ist klar, daß die ganz vulgäre und generelle Bedeutung des Worts universitas dabei nicht verlassen worden.

Im Recht erhält nun aber das Wort nur dadurch einen bestimmteren Sinn, daß der Begriff in einer juristischen Verbindung vorkommt, dann heißt Universitas eine juristische Einheit, d. h. ein Zusammengesetztes, was in einer rechtlichen Beziehung als Ganzes gedacht wird. Dieß ist eine bestimmte, wenn gleich ganz generelle Bedeutung, und diese ist es, welche wir immer im Corpus juris, bald in diesem, bald in jenem Zusammenhange wieder antreffen, wo das Wort nur vorkommt. Nur eine engere Bedeutung des Wortes findet sich, die, da es die Einheit zu einer Corporation, als einem künstlichen Ganzen, verbundener Mitglieder bedeutet (Tit. D. quod cujusque universit.). Diese im natürlichen Sinn mehreren Personen sind juristisch nur Eine, und so findet sich jene generelle Bedeutung doch in dieser speciellen wieder ausgeprägt.

Von der eben erwähnten Einheit der Personen abgesehn, giebt es nur eine einzige Bedeutung von universitas, nämlich die allgemeine, wo mehrere Stücke, die entweder getrennt existiren, oder doch so gedacht werden können [5]), vornämlich

---

4) Nur wenn man sich dieß rein denkt, erhält man eine wahrhafte Vorstellung davon, wie ein fundus pertinens eines andern seyn könne, was im Teutschen Recht eine universitas in ganz eigener juristischer Beziehung hervorbringt. S. L. 60. D. de V. S.

5) Das bei weitem Gewöhnlichere ist hier nämlich, sich die Abgesondertheit im Raume zu denken; jedoch kann dasselbe auch in der Zeit vorkommen, z. B. mehrere Leistungen werden, da sie auf Ein Produkt zielen, als eine juristische Einheit behandelt. L. 51. §. 1. D. locati: es soll ein Werk geliefert werden, das keine Fehler haben darf; einzelne Pensa und Portionen der Ar-

auch einzelne für sich bestehende Sachen dermalen als eine Einheit angesehen werden, wobei denn aber immer nur ein juristischer Vereinigungspunkt nöthig ist. Natürlich läßt sich diese auf mannichfaltige und vielerlei Weise denken. Hier ist nun wieder möglich, daß das Ganze schon in der Natur als solches existirt, oder daß es blos durch den Begriff sein Daseyn hat, und im letztern Fall kann dieser Begriff, der es zum Ganzen macht, auch ausser dem Recht im gemeinen Leben vorkommen, oder er kann ein von Grund aus juristischer, durch das Recht selbst erst erzeugter seyn. Welche nun aber von diesen Möglichkeiten vorhanden sey, ist rücksichtlich des Wesens der Universitas, welches immer durch die juristische Beziehung gegeben ist, ganz gleichgültig, und nur auf das größere oder geringere Interesse der Verbindung, worin dergleichen vorkommt, kann dieß Einfluß haben; denn freilich kann es nicht fehlen, daß die verschiedenen Beziehungen, in welchen eine juristische Einheit gedacht wird, bald wichtiger, bald unwichtiger sind, und bald ein mehr künstliches, bald ein natürlicheres, und sich wie von selbst darbietendes Resultat liefern müssen. Sodann darf man aber auch gar nicht erwarten, daß das Wort Universitas allemal bei Rechtsverhältnissen auch vorkommt, in denen wirklich eine juristische Einheit existirt, und also von einer Universitas die Rede seyn könnte; öftrer läßt man die Sache für sich selbst sprechen, man sagt das, woraus die Einheit hervorgeht, worin

beit werden für sich geleistet und bezahlt; manches Einzelne und in der Zeit Abgesonderte der Arbeit ist vom Conductor operis fehlerfrei geleistet, einzelne Pensa sind gut, aber das Ganze ist nicht gut gerathen: hier muß die Fehlerhaftigkeit absolut und für das Ganze prästirt werden, nicht blos im Einzelnen, d. h. er muß das Ganze fehlerfrei liefern, oder er hat gar nichts geliefert, und muß das Interesse prästiren. Dieß wird so ausgedrückt: *Universitas consummationis* ad conductorem pertinuit, d. h. die in einzelnen Arbeiten aufgelöste Vollführung des Werks macht doch ein juristisches Ganzes aus in Beziehung auf die Obligatio.

sie liegt, oder sie wird durch andre Worte angedeutet und umschrieben; wir werden sehen, daß grade in der interessantesten Beziehung, worin die Sache vorkommt, das Wort doch eigentlich nur selten gebraucht wird. Wo sich das Wort aber findet, da hat es nun immer, wie gleich gezeigt werden soll, den angegebenen Sinn unverändert, mag nun von Fällen einer sogenannten universitas juris oder einer universitas rerum die Rede seyn. Indem man dieses verkannte, suchte man die universitas juris aufzurechnen, ohne sich allemal über die Zahl vereinigen zu können, man nannte hereditas, dos, peculium, auch wohl gar jurisdictio etc., aus dem Germanischen Recht rechnete man Gerade, Morgengabe u. s. w. dahin; man bemühte sich nun auch natürlich für die universitates juris, denen ein eigenes Gebiet angewiesen war, gemeinsame Merkmale zu finden, worüber man jedoch auch nicht recht einig war. Was man gemeinhin als ein solches Merkmal angab, war das bekannte res succedit in locum pretii et pretium in locum rei; da ist denn nun aber gleich ein Hinderniß, daß dieser Satz eine andere Bedeutung und Grenze hat bei hereditas, eine andere bei peculium, wieder eine andere bei dos, so daß das gemeinsame Merkmal, in der Nähe besehen, doch wieder auseinander fällt. So ist hier durch frühes Mißverständniß eine höchst einfache Sache schwer und verwickelt geworden.

Um diese Einfachheit darzuthun, dürfen wir nur das Einzelne durchgehn. Wir wenden uns zuförderst zu Fällen der sogen. universitas rerum. Es kommt vor *universitas fundi;* zu den universitates juris wird man dieß nicht rechnen wollen, also muß es zu den universitates rerum oder doch facti gehören. Zuerst kommt dieß in einer höchst simpeln Bedeutung vor in L. 30. D. famil. hercisc.: ein Grundstück in bestimmten Grenzen wird in Rücksicht auf Eigenthum als ein Ganzes angesehen, mehreren steht dieß Eigenthum gemeinsam zu, oder Einem für sich; in der L. 30. sollte gesagt werden, der eine condominus sey nicht im Stande, obgleich

er ein Interesse daran habe, das Ganze zu kaufen („cum universitatem emere non possim"); das Ganze ist hier eigentlich das Recht, das Eigenthum, was den unzertheilten fundus umfaßt, dieses Recht war aber bisher zerlegt in Theile, weil es mehrern zustand, und konnte der Umstände wegen kein Ganzes wieder dadurch werden, daß es in einer Person vereinigt ward. Theile und Einheit existiren hier offenbar nur im Begriff, und zwar nur im Rechtsbegriff, mithin haben wir hier schon eine vom Hause aus juristische Universitas. Denken wir uns aber unter universitas fundi auch nur das sinnliche im Raum abgegrenzte Ganze, so bleibt hier doch die rechtliche Beziehung auf Eigenthum, und der Begriff von universitas wird nicht verändert [6]. Ebenso finden wir es wieder in Beziehung auf possessio und usucapio in L. 2. §. 6. D. pro emptore und in gleicher Beziehung *universitas aedium* in L. 23. D. de usurpat. Ein Haus ist ein mechanisches Ganze, aber eine Universitas im Sinne des Rechts wird es doch erst durch die juristische Beziehung, hier im Gegensatz von solum und superficies besonders gedacht und von *singulae res*, quae in aedificio sunt, d. h. corpora ex quibus aedes constant, nicht die Einzelnheiten werden für sich besessen und usucapirt, sondern in und mit dem Ganzen [7]. Darnach wäre es richtig gesprochen, wenn man in gleicher Beziehung z. B. von einer universitas vehiculi oder navis spräche [8], und eben so richtig, wenn man *universitas gregis* sagte, indem man darauf

6) In diesem Sinne hätte z. B. in L. 8. D. de legat. I. statt ex toto fundo, gesagt werden können ex universitate fundi. Näher der ersteren Beziehung verwandt ist es, wenn es in L. 52. §. 3. D. communi divid. heißt: Cum familiae herciscundae vel communi dividundo agitur, *universae res* aestimari debent, non singularum rerum partes.

7) L. 8. D. quod vi aut clam. Vergl. L. 30. pr. D. de A. v. A. P., wo statt universitas aedium, *universae aedes* steht.

8) L. 7. §. 1. in f. §. 2. D. ad exhibendum.

aufmerksam machen wollte, daß eine Heerde, die physisch gar kein zusammenhängendes Ganze ausmacht, doch als juristische Einheit vindicirt, verpfändet, legirt werden könne [9]. Wird hier nun das Wort grade nicht gebraucht, so ist dieß ganz zufällig, und rührt blos daher, weil man dessen auch entrathen konnte, wie sich hier besonders leicht zeigen läßt. In §. 18. J. de legatis [10]) steht unum corpus (juristisch gedacht) für universitas gregis, und die juristische Einheit in Beziehung auf Legat wird eben durch Vergleichung mit einem Hause hervorgehoben, bei dem, nach dem Obigen, grade die Bezeichnung durch universitas mehrmals vorkommt. Dagegen könnte man in der obigen Verbindung, wo aedificium eine Universitas ist, für die Heerde die Universitas verneinen, nämlich in Beziehung auf Besitz und Usucapion, was auch nur mit dem wenig verschiedenen Wort universus grex in L. 20. §. 2. D. de usurpat. [11]) geschieht. Und finden wir nun einmal in einer andern Beziehung, wie in L. 70. §. 3. D. de usufr. [12]), wo von einer Heerde als Gegenstand des ususfructus die Rede ist, auch das Wort universitas, um dadurch kurz und nachdrücklich auszusprechen, daß die rechtliche Verbindlichkeit des Usufructuars, die Heerde zu erhalten, diese als Ganzes betrifft, sobald sie, was ganz will-

9) L. 1. §. 3. L. 2. 3. D. de R. V. L. 13. pr. D. de pignoribus. L. 21. 22. de legat. I. §. 18. J. de legat.

10) — — Est autem gregis *unum corpus* ex distantibus corporibus, sicut aedium unum corpus est ex cohaerentibus lapidibus.

11) — — non — *universi gregis* ulla est usucapio, sed singulorum animalium sicuti possessio, ita et usucapio. — Aehnlich ist, wenn oft universa bona für universitas bonorum steht, s. unt.

12) Sed quod dicitur, debere eum summittere, toties verum est, quoties gregis, vel armenti, vel equitii, *id est universitatis*, ususfructus legatus est, caeterum si singulorum capitum, nihil supplebit.

führlich ist, und auf der Vorstellung beruht, nicht den einzelnen Thieren nach, sondern als Ganzes dem usus fructus unterworfen worden; so ist dieß wieder zufällig, und wesentlich war, die auch zu Zwecken des gemeinen Lebens statt findende Einheit der res non cohaerentes mit dem jus ususfructus in Beziehung zu stellen.

Ganz in demselben Sinne würde es seyn, wenn man beim Mengekauf bemerkte, in Beziehung auf die redhibitoria actio mache das Viergespann, das Maulthierpaar, das Chor der Mimen, Tragöden rc. eine Universitas aus [13], oder bei der Aquilischen Klage, daß so verbundene Dinge in Beziehung auf damnum injuria datum und Interesse als universitas gelten müßten [14]. Kommt nun auch ein solcher Ausdruck in diesen Beziehungen nicht vor, so ist das abermals zufällig, die Sache bleibt dieselbe. Wie könnte weniger recht seyn, hier von einer universitas, trigae, quadrigae, jumentorum parium etc. zu sprechen, als wenn in der oben angeführten L. 70. §. 3. D. de usufr. von einer universitas equitii vel armenti die Rede ist; sprach man grade nicht so, so mochte der Ausdruck unnöthig oder unbe-

---

13) L. 34. §. 1. L. 38. §. 13. 14. L. 39. L. 40. pr. D. de Aedilit. Edict. — Es sind hier meistens Verknüpfungen des Luxus, welche die juristische Verknüpfung zur Folge haben, aber diese kann auch auf den allernatürlichsten Verbindungen beruhen. L. 35 eod: Plerumque propter morbosa mancipia etiam non morbosa redhibentur, si separati non possint sine magno incommodo; *vel ad pietatis rationem offensam*, quid enim si filio retento parentes redhibere maluerint, vel contra? Quod et in fratribus et in personis contubernio sibi conjunctis observari debet.

14) §. 10. J. de Lege Aquilia. — — Si ex pari mularum unam vel ex quadriga equorum unum quis occiderit, vel ex comoedis unus servus occisus fuerit, non solum occisi fit aestimatio, sed eo amplius, id quoque computatur, quanti depretiati sunt qui supersunt.

quem oder auch wohl gezirt scheinen, aber unrichtig würde er nirgends seyn [15]), und was die Hauptsache ist, der Begriff würde in allen diesen Verbindungen sich nicht im mindesten verändern.

Dieß mag von Fällen der s. g. n. universitas rerum genug seyn; leicht ließen sich diese noch vermehren, wir gehen zu den Hauptfällen über, in denen man eine Universitas juris hat sehen wollen: peculium, dos, hereditas. Es kommt darauf an, zu zeigen, daß der bisher entwickelte, rein relative Begriff von universitas auch hier sich immer wieder findet, ohne sich im Geringsten zu verändern.

Wenn zuförderst peculia so häufig bei den Römern den Sklaven und Haussöhnen anvertraut wurden, wenn diese als kleine Vermögen [16]) für sich betrachtet wurden, welche grade dem, welchem sie hingegeben worden, zugehörten, so war das zunächst etwas blos Faktisches, gar nichts Juristisches; denn jurisch gehörten alle Einzelnheiten, die in dem Pekulium waren, nach wie vor dem Herrn, er war nach wie vor in jedem Augenblick berechtigt, alles dem Sklaven oder Haussohn wieder wegzunehmen [17]), es war also Theil seines Vermögens geblieben. Es konnte im Allgemeinen das Peculium

---

15) Vgl. L. 28. §. 4. D. de donat. int. V. et U., wo in durchaus ähnlicher Verbindung grex und carruca zusammengestellt werden, und die Einheit der Heerde, wenn man sie als solche behandelte, was sich bei dem Kauf durch die Einheit des pretii auswies, durch una res und partes für die einzelnen Stücke, hinreichend angedeutet wird, ohne daß es des sonst gebräuchlichen Wortes universitas gregis oder universus grex bedurft hätte.

16) L. 5. §. 3. D. de peculio. Peculium dictum est quasi pusilla pecunia, sive patrimonium pusillum.

17) L. 8. eod. — — simulatque noluit, peculium servi desinit peculium esse. — L. 182. D. d. V. S. Pater familias liber peculium non potest habere, quemadmodum nec servus bona.

so wenig eine universitas im juristischen Sinne seyn, als ein andrer Theil seines Vermögen, den jemand freien Personen, die nicht unter seiner Potestas stehen, hingegeben hat, um ihn als ein Ganzes zu verwalten und zu bewirthschaften, etwa unter der Direction des Eigenthümers oder ohne diesen. Aus seinem ganzen Vermögen kann man so viele kleine machen, als man will, und diese besondern Regeln der Verwaltung unterwerfen, z. B. seine Landgüter parcelliren, das hat an sich gar keinen juristischen Effekt, und diese kleineren Ganzen sind nur universitates im Sinne des gemeinen Lebens. Soll dagegen ein Pekulium im Sinne des Rechts eine Universitas werden, so muß es in irgend eine bestimmte juristische Beziehung gebracht werden, wo es als Einheit gelten kann, und da ist nun gleich die vornehmste, welche das Römische Recht an die Hand giebt, die der actio de peculio. Wenn so den Untergebenen Sachen anvertraut werden, um sie wie ihr eignes Vermögen zu verwalten, oft mit libera administratio, so daß sie veräußern können, ja zuweilen sogar, daß sie Handel damit treiben sollen; so kann dieß unmöglich ohne juristische Folgen bleiben hinsichtlich dritter Personen, welche sich mit ihnen einlassen, ihnen vielleicht creditiren, ihnen verkaufen, von ihnen kaufen u. s. w.; sie müssen nach aller Billigkeit darauf rechnen können, daß das Gut, welches faktisch als Vermögen des Sklaven galt, in Beziehung auf ihre Forderungen [18]) auch juristisch so angesehen werde, indem ihnen gegen den Herrn (was vom Herrn und Sklaven gilt hier bekanntlich immer auch vom Vater und Sohn) eine Klage gegeben wird, so weit das Pekulium reicht; und daß dieses nun in solcher Beziehung recht eigentlich als juristisches Ganze angesehen werde, wird nicht blos dadurch, daß pretium succedit in locum rei und res in

18) L. 32. in f. pr. D. d. peculio. — — qui cum servo contrahit, *universum peculium* ejus, quod ubicunque est, *veluti patrimonium* intuetur.

locum pretii, was hier freilich in einem Umfange gilt wie sonst nirgends, selbst nicht bei hereditas, sondern dadurch vermittelt, daß so wie faktisch das Peculium ab- und zunehmen kann durch Verlust und Gewinn, auch dadurch, daß der Herr wieder wegnimmt oder zulegt, so auch zugleich mit jenes juristische Ganze, welches den Gegenstand der actio de peculio ausmacht, ab- und zunimmt, nur mit der bekannten juristischen Modification, daß der Herr nicht dolo malo und fraudem creditorum dem Sklaven wieder wegnehmen darf, was er ihm einmal concedirt hat, daß er aber auch seine eignen Forderungen an den Sklaven abziehen kann, dann aber auch noch selbst nach dem Tode oder der Manumission des Sklaven (heraustreten des Sohnes aus der potestas steht dem gleich) ein Jahr lang mit dem Pekulium haftet [19]. Das Pekulium ward in diesem Betracht so sehr als Einheit behandelt, daß eine zufällige faktische Zerstreuung unter mehrere dominos oder usufructuarios (bekanntlich ging die actio de peculio auch gegen den Fructuar) oder unter Proprietar und Fructuar nicht beachtet ward, das Ganze (universum peculium) mußte herbeigezogen werden können, so wie es inzwischen sich vermehrt oder abgenommen hatte. Dieß sind etwa die Grundzüge dieses Rechts, welches allerdings aus dem Pekulium eine Universitas bildet, und besonders ausdrucksvoll in L. 40. de peculio so bezeichnet wird: peculium nascitur, crescit, decrescit, moritur, et ideo eleganter Papirius Fronto dicebat, peculium simile esse homini; eleganter war nämlich dieß gesagt, weil die Vergleichung mit dem Menschen sehr treffend die juristische Individualität des Pekulium bezeichnet war. In keiner Stelle aber, so viel ich habe bemerken können, wird derselbe Ge-

---

19) L. 39. L. 40. L. 51. pr. L. 47. §. 2. L. 5. §. 4. L. 9. §. 2. §. 4. L. 21. pr. D. de peculio. Tit. D. quando de pecul. act.

20) L. 32. pr. §. 1. L. 37. §. 3. D. de pecul.

danke mit universitas peculii ausgedrückt, wohl aber mit universum peculium, quasi patrimonium servi, oder auf andere Weise, denn wenn in L. 20. §. 10. D. de H. P. einmal peculium, auch nur indirekt, universitas genannt wird, so ist schon peculium nicht als solches, sondern als species hereditatis gemeint, wie weiter unten noch wieder vorkommen wird. Nur freilich ist auch hier wieder die Benennung ganz gleichgültig, die Sache ist da; aber gewiß würde man sich nun sehr irren, wenn man dem Pekulium die Universalität in einem eignen Sinne beilegen und schließen wollte, daß so wie in Beziehung auf das Recht der actio de peculio, so nun in jeder andern juristischen Beziehung das Pekulium ein Ganzes, eine Einheit ausmache, also eine absolute universitas sey. Schon jene allgemeine Beziehung auf das Recht des Herrn läßt ja vielmehr das Pekulium als ein Aggregat von Einzelnheiten erkennen, über die er einzeln oder zusammen nach Gefallen verfügen kann, und die in gar keinem andern Sinne sein sind als sein übriges Vermögen, sich also in des Herrn Vermögen als singulae res verlieren, wenn gleich in Beziehung auf die Verpflichtung des Herrn gegen Dritte die Einzelnheiten wieder zu einem Corpus zusammenwachsen. Selbst jenes accrescere et decrescere ist hier gar nichts Eignes, denn es kommt eben wohl bei sogenannten universitates rerum vor, z. B. bei einer Heerde in Beziehung auf rei vindicatio und Legat [21],

21) L. 3. D. d. R. V. — Qui regem habebat capitum trecentorum, amissis centum redemit totidem capita aliena ab eo qui dominium eorum habebat vel aliena ab eo, qui bona fide ea possidebat, et haec utique gregis — vindicatione continebuntur. Sed et si ea sola supersint capita, quae redempta sunt, adhuc eum posse gregem vindicare. L. 21. d. legat. I. Grege legato, et quae postea acceduut ad legatarium pertinent. L. 22 eod. si grege legato aliqua pecora vivo testatore mortua essent, in eorumque locum aliqua essent substituta, eundem gregem videri, et si de-

und wenn hier das Zu- und Abnehmen nicht so umfassend ist, namentlich das pretium succedit in locum rei etc. hier nicht vorkommen kann, so liegt dieß blos zufällig an den Gegenständen und der reicheren Zusammensetzung eines peculii; gesetzt es wäre blos eine Heerde als Pekulium gegeben, keine Veräußerung aber gestattet worden, so würde ohngefähr dasselbe herauskommen. Hier ist es denn nun aber gleich sehr aufklärend, daß grade in der eben erwähnten Beziehung auf rei vindicatio, wo grex eine universitas ist, peculium es nicht ist [22]. Damit soll indeß keineswegs geleugnet werden, daß auch noch in andern Beziehungen Pekulium universitas seyn könne; z. B. gilt ohne Zweifel auch in Beziehung auf tributoria actio das peculium als ein Ganzes, und kann dasselbe als ein bestimmt begrenztes Ganze legirt werden [23], aber dieß sind immer einzelne Beziehungen, gar nicht anders, als wie wenn in gewissen Rücksichten jene universitates facti als Einheiten gelten; und es gibt noch eine sehr wichtige viel umfassende Beziehung, in welcher Pekulium nicht als universitas gilt, das ist *successio*, doch davon weiter unten. Hier wollen wir nur noch, da es gar nicht Zweck seyn kann, dieß zu erschöpfen, beiläufig anführen, daß wohl Niemand wird behaupten wollen, ein Pekulium habe jemals bei den Römern als solches, und nicht vielmehr nur als einzelne Dinge für sich, den Zeitverlauf von

---

minutum ex eo grege pecus esset, et vel unus bos superesset, eum vindicari posse, quamvis grex (nämlich im Sinn des gemeinen Lebens) desiisset esse. — —

22) L. 56. D. de R. V. Vindicatio non ut gregis, ita et peculii recepta est, sed res singulas is, cui legatum peculium est, petet. Das muß von jeglichem Herrn eines peculii gelten, wodurch denn rückwärts die obige allgemeine Ansicht, wie sich peculium zum übrigen Vermögen verhalte, bestätigt wird.

23) Tit. D. de tributor. act. L. 57. §. 1. 2. L. 6. L. 8. pr. D. de pecul. legat.

der Besitzergreifung für jeden Körper allein gerechnet, also geradeso wie vom grex oben vorgekommen, usucapirt werden können.

Mit der *Dos*, die nun auch noch etwas Besonderes als Universitas seyn soll, hat es ganz eine gleiche Bewandniß. Sie kann allerdings Universitas seyn, sie wird sogar einmal so genannt, aber sie ist es nur, wie es ein fundus, ein aedificium, ein equitium u. s. w. auch seyn kann, nämlich relativ. Die Relation mag hier mehr begreifen, sie mag bedeutender seyn, das ändert nichts im Wesentlichen. Das Wort findet sich in L. 1. §. 4. D. de dote praelegata [24]), in einer ganz speciellen und natürlich auch ganz juristischen Beziehung, nämlich auf impensas necessarias, quae ipso jure dotem minuunt: die dos wird auf Geldwerth reducirt, und so als Eine Summe angesehen, welche verkleinert wird durch diese Impensen [25]). Daß hier der Ausdruck an sich nichts Eignes hat, läßt sich schon daraus ersehen, daß in L. un. §. 5. C. de rei uxor. act. für dotis minuitur universitas gesagt wird: dotis minuitur *quantitas*, und in L. 56. §. 3. D. d. jure dot. die Sache vorkommt ohne alle diese Ausdrücke. Die dos ist recht verstanden ein von Grund aus juristischer Begriff, denn es läßt sich auf mancherlei Weise denken, daß eine Frau zu den Lasten der Ehe aus ihrem Vermögen beiträgt, ohne daß darum noch im Sinne des Rechts eine dos ist, sie ist auch, obgleich Theil des Ver-

24) Impensae autem ipso jure dotem minuunt, sed quod diximus ipso jure dotem impensis minui, non *ad singula corpora*, sed *ad universitatem* erit referendum.

25) Etwas Aehnliches findet sich auch bei peculium legatum L. 6. D. d. pecul. leg. Si peculium legetur et sit in corporibus (puta fundi vel aedes), si quidem nihil sint, quod servus domino vel conservis liberisve domini debeat, integra corpora vindicabuntur; sin vero sit, quod domino vel suprascriptis personis debentur, deminui singula corpora pro rata debebunt. —

mögens des Mannes, doch in Hinsicht der künftigen Restitution vom Gesetz besonders garantirt, und man kann sich immer in dieser umfassenden Beziehung diesen Theil seines Vermögens als ein Ganzes für sich denken, das sein eignes Recht hat, also eine Universitas ist; aber absolut ist diese Universitas auf keine Weise. Bemerkenswerth ist, daß grade die Stellen, welche nach der gemeinen Meinung den Charakter der Universitas enthalten sollten, indem sie das succedit pretium in locum rei etc. enthalten sollen, L. 26. 32. 54. de jure dot. an der Spitze, auch keine Spur eines Ausdrucks, wodurch sonst wohl der Begriff Universitas bezeichnet zu werden pflegt, viel weniger das Wort selbst enthalten. Versteht man auch die Stellen nur richtig, und im Zusammenhang mit einander, so liegt darin — was freilich hier nicht der Ort ist zu zeigen — gar kein *ipso jure* succedere pecuniam in locum rei etc., was man doch gewöhnlich bei jenem Satze zu denken pflegt, sondern es ist allemal eine simple permutatio dotis nach Vereinbarung der Eheleute, und da läßt sich denn freilich nicht errathen, warum dieß besonders auf den Charakter einer Universitas deuten sollte, da hier nur Einzelnheiten für einander substituirt werden; eine Universitas kann man auch hier nur in so fern gewahr werden, als die Einzelnheiten, die nun dotal geworden sind, jenem die ganze dos betreffendem Recht (jus dotium) unterworfen werden, aber dieß geschieht auch allemal, wann die dos augirt wird, und die Beziehung auf dieses Recht ist ebenfalls erkennbar, sobald auf eine gültige Weise aus der dos etwas herausgenommen wird, ohne daß dafür etwas anderes an die Stelle kommt. Nun fehlt es aber auch keineswegs an Relationen, in welchen die dos gar nicht als universitas anzusehen ist. Dahin gehört vornämlich das Recht der Verfügung, welches dem Manne zusteht, denn in diesem Betracht hat der Theil seines Vermögens, welcher dos ist, von der Unveräußerlichkeit des fundus dotalis abgesehen, die ja nur eine res singula betrifft, wenigstens so lange der

Mann nicht erweislich insolvent ist, gar nichts eignes, sondern verliert sich, wie ein Pekulium, in seinem übrigen Vermögen: er kann vollgültig darüber verfügen; auch durch Veräußerung, wenn ihn dieß auch in Hinsicht seiner Restitutions-Verbindlichkeit künftig in Verlegenheit setzen kann: ein Satz, den ich hier wohl als nunmehr längstens erwiesen und anerkannt voraussetzen darf. Dahin gehört denn weiter aber auch vorzüglich die Beziehung auf Succession, wovon unten das Nähere. Also universitas dotis abermals nichts anderes als universitas fundi, aedificio, gregis, quadrigae, peculii, d. i. Einheit in besonders bestimmter juristischer Beziehung.

Die vornehmste Universitas juris ist anerkannt hereditas, wie ist es denn nun mit dieser? Wir müssen hier das Wort hereditas erst einmal in allgemeinster Bedeutung nehmen, wo es den Nachlaß eines Verstorbenen als Gegenstand der Beerbung bezeichnet; denn daß diese ganze Sache nicht auf Eigenheiten der Civil-Erbschaft beruht, ist ausgemacht, und die bekannten sonstigen Bedeutungen des Worts, Recht auf die Succession, oder successio selbst, sind hier offenbar auch nicht zu gebrauchen. Niemand wird nun vorerst es leugnen, daß die Hauptbeziehung, worin sich die Universalität des Nachlasses zeigt, die ist, da in denselben als eine Universitas succedirt wird. Dieß nun noch für sich angesehen, würde noch keine Noth entstehen, den Begriff von universitas im mindesten zu verändern, noch würde er seine relative Natur aufzugeben haben. Wir hätten nur eine Universitas in einer neuen bestimmten Relation, Einheit in Beziehung auf Successio; mithin bliebe der Begriff derselbe in einer neuen Verbindung. Was könnte uns nun bewegen, hier die Bedeutung zu verlassen, die sonst allgemein gilt? das würde doch nur zu rechtfertigen seyn, wenn wir bei Nachlaß, als Universitas gedacht, damit nicht auskommen könnten. Es müßte sich also zeigen lassen, daß ein Nachlaß nicht blos in Bezug auf Succession, nicht blos in diesem

oder jenem Bezuge mehr, sondern in jeder denkbaren Beziehung als juristische Einheit behandelt würde, da man denn nur noch nach dem besondern Charakter dieser absoluten Universitas zu fragen hätte. Dieses ist nun aber so wenig wahr, daß weder ein ganzes Vermögen (omnia bona) überhaupt, noch ein Vermögen als Nachlaß insbesondere, selbst in specieller Beziehung auf successio, immer und allemal als ein juristisches Ganze angesehen wird. Können wir nun dieses erweisen, so ist damit alles für die Behauptung bewiesen, daß auch bei hereditas der Begriff von universitas der ganz gewöhnliche sey, der hier nur in besonderer Beziehung auf successio vorkomme; und dabei wird sich denn zugleich ergeben, daß diese Beziehung des Begriffs auf successio auch noch ausserhalb der hereditas vorkomme, was freilich auch schon ohnehin bekannt genug ist. Wir müssen zu dem Ende in das Wesen der Universal-Succession eingehen.

Universal-Succession (successio per universitatem) und Singular-Succession (successio in rem) sind species des genus: in locum alicujus succedere, d. h. es werden Rechte von einer Person auf die andere übertragen, es folgt Einer dem Andern in dem Haben der Rechte [26]. Universal-Succession würde nun zu denken seyn, wenn ein Aggregat von Rechten als ein juristisches Ganze auf eine andere Person überginge, im Gegensatz davon ist Singular-Succession, wenn einzelne Rechte als Einzelnheiten, sey es eines, seyen es viele auf einmal, als übertragen gedacht werden. Der ganze Unterschied hat nur eine Bedeutung im Vermögensrecht, wie weiter unten wieder vorkommen wird, und

---

26) L. 1. §. 13. D. quod legator. — Dieß genus umfaßt aber mehr wie die beiden species; denn, wie wir in der Folge sehen werden: es kommt auch ein blos faktisches in locum succedere vor, was doch gewisse rechtliche Wirkungen hat, und auch im öffentlichen Recht in locum succeditur, und doch giebt es da kein succedere in rem singularem.

das Römische Recht, dasselbe als ein historisches Ganze betrachtet, kennt eine Universal-Succession nur in solchen Fällen, wo in ein ganzes Vermögen succedirt wird, was denn aber in einzelne Quoten aufgelöst seyn kann, in welche besonders für sich succedirt wird, da diese nichts weiter sind als Brüche der einfachen Zahl. Dagegen tritt nach Römischem Recht allemal Singular-Succession ein, sobald aus dem Vermögen ein materiell-begrenzter Theil, der kein Bruch ist (pars quanta), betreffe es eine einzelne Sache oder ein noch so bedeutendes Aggregat von Sachen, herausgenommen wird; nicht als ob sich dieß bei jeglicher Quantitas nach der Natur der Sache von selbst verstünde, sondern nur weil es sich nach dem Recht von selbst versteht, welches keine Universitas in Bezug auf Succession anders anerkennt, als wenn ein Vermögensganze diese ausmacht.

Allerdings nun aber beschränkte sich dieses nicht allein auf Nachlaß eines Todten, am wenigsten auf eigentliche Beerbung. Im alten Rechte gab es mehrere andere Arten von Universal-Succession, wie wir längst aus Justinians Institutionen (III. 11—13) und dem Theophilus wissen, zu denen nur noch Gajus die Conventio in manum hinzufügt, von der es jedoch auch schon bekannt war. Allemal macht aber doch ein Vermögen als solches den Inhalt der Universitas aus, in welche succedirt wird; nur daß von den einzelnen Arten der Universal-Successionen einige auf das Vermögen eines Todten, andere auf das Vermögen eines Lebenden, noch andere bald auf dieses bald auf jenes gerichtet sind. Wir werden dieselben noch unten kurz durchgehen. Auch aus dem Justinianischen Recht sind nicht alle Fälle ausser der hereditas verschwunden, nur daß sie, wegen der dabei vorkommenden Personen, in unserm Recht keine Anwendung mehr finden können.

Dagegen wäre es nun aber ganz irrig, wenn man die Sache umkehren, und denken wollte, allemal, wo ein Vermögen Gegenstand der Succession sey, werde in dasselbe als

eine Universitas succedirt. **Denken** läßt sich ja, daß nur in die zu dem Vermögen gehörigen Einzelnheiten als solche succedirt wird, und daß die Römer dieß in nicht wenig Relationen so ansahen, soll bald in mehrern Anwendungen gezeigt werden. Hier stellen wir, um das Wesen der Universitas noch mehr zu entwickeln, vorläufig die Frage auf: an welchen Merkmalen ist es erkennbar, daß in ein Vermögen per universitatem succedirt werde? Dergleichen gibt es nun vornämlich drei, wovon jedes für sich allein ein untrügliches Kennzeichen ist:

1.) wenn die Credita (die Forderungen, der active Theil der obligationes, öfterer in dieser Materie bezeichnet durch nomina s. l. oder durch actiones) auf den Successor gradezu übergehen [27]); dieß liegt darin, daß nach Römischem Recht bei obligationes gar keine Singular-Succession möglich ist, d. h. sie können gar nicht einzeln direkt, ohne mandata actio oder novatio, auch nicht auf förmliche Weise, etwa durch cessio in jure, wie man wohl geglaubt hat, übertragen werden [28]). Gehen diese nun doch über, so ist das ein sichres

27) L. 37. D. d. A. v. O. H. Heres in omne jus mortui, non tantum singularum rerum dominium succedit, *cum et ea, quae in nominibus sint, ad heredem transeant.*

28) Nachdem **Gajus** eben vorher die verschiedenen Arten, wie vermittelst Singular-Succession erworben wird, mancipatio, traditio, in jure cessio entwickelt, auch von der letzteren noch in besonderer Beziehung auf res incorporales gesprochen hat, fährt er (Inst. II. 38.) so fort: Obligationes quoque modo contractae nihil eorum recipiunt, nam quod mihi ab aliquo debetur, id si velim tibi deberi, *nullo eorum modo*, quibus res corporales ad alium transferuntur, id efficere possum, sed opus est, ut jubente me tu ab eo stipuleris, quae res efficit, ut a me liberetur, et incipiat tibi teneri, quae dicitur novatio obligationis. Sine hac vero novatione non poteris tuo nomine agere, sed debes *ex persona mea* quasi cognitor aut procurator meus, experiri.

Zeichen, daß sie in und mit dem Ganzen, also durch Universalsuccession übertragen worden sind.

2.) wenn die Debita (der passive Theil der Obligationes, dafür sehr oft aes alienum im weitern Sinn, oder, wenn man will, repräsentativ, wie nomina repräsentativ für den activen Theil) mit dem Ganzen übergehen. Nach altem Recht können regelmäßig Schulden nur mit Einwilligung der Creditoren, also durch einen besondern Akt einzeln übertragen werden, soll das nun im Ganzen vor sich gehen, und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Personen der Gläubiger, so muß diese in besonderer juristischer Ansicht seinen Grund haben, welche auch diese Einzelnheiten als in und mit dem ganzen Vermögen übertragen denkt. Im Römischen Recht ist denn auch hier, wie bei den Forderungen, direkt gar keine singuläre Uebertragung möglich. Ob aber dieses Merkmal, so untrüglich wie es ist, auch so nothwendig sey, ob sich U. S. gar nicht ohne dieß denken lasse, ist eine andre Frage.

3.) Wenn nach Quoten des ganzen Vermögens succedirt wird. Daß nicht immer bei Universal-Succession partes quotae vorkommen, ist bekannt genug, aber wo sie als Theile des ganzen Vermögens vorkommen, so daß grade in diese auch succedirt wird, da ist sicher auch U. S. Trüglich wird dieß Merkmal erst dadurch, wenn man dieß mit dem Fall verwechselt, da in die zu einem Vermögen gehörigen Sachen pro rata succedirt wird, denn das ist ja grade der Charakter der Singular-Succession, daß die einzelnen Sachen als Ganze für sich behandelt werden, die denn freilich auch wohl ihre Quoten und Brüche haben müssen; oder mit solchen Fällen, wo die Bestimmung der Quoten nur die verhältnißmäßigen Antheile an dem Geldwerth des Ganzen für die Succession anzeigt, im übrigen aber einzeln übertragen wird.

Dagegen sind trügliche Merkmale d. U. S.:

1.) wenn Vermögen ipso jure übergeht; denn es kann ja auch eine einzelne Sache für sich allein ipso jure, d. h. ohne einen besondern Akt der Uebertragung, übergehn, z. B.

eine legirte Sache; es kann auch eine Quantitas aus einem Vermögen ipso jure übertragen werden, wie z. B. ein legirtes Pekulium [29]), so daß die einzelnen corpora vom Successor vindicirt werden können; ja wenn dieses Merkmal und das folgende zusammentreffen, alles Vermögen geht ipso jure über, so ließe sich denken, daß die Einzelnheiten als ipso jure übertragen gedacht werden, da überhaupt die ganze Sache, ihrem formellen Begriff nach, auf freier juristischer Vorstellung beruht, wenn gleich aus materiellen Gründen dieß nicht leicht vorkommen wird.

2.) Wenn alles Vermögen eines Menschen auf einen andern übertragen werden soll, oder auch eine Quote dieses Vermögens, da es sich ja denken läßt, daß dieß dadurch bewerkstelligt wird, daß alle zu dem Vermögen gehörigen Einzelnheiten, als solche, sey es direkt, sey es indirekt, ganz oder pro rata, auf den Andern übertragen werden. Hier ist es das der Succession voran gegangene Geschäft, was das Vermögen als *universitas* behandelt, nicht die Succession selbst. Dieß gilt aber so gut, wenn das Vermögen als Nachlaß eines Verstorbenen und als Gegenstand der Beerbung, als wenn es anders vorkommt.

Auf alle Weise ist es, genau gesprochen, verschieden: es wird in das ganze, oder alles, Vermögen succedirt, oder: es wird in das Vermögen als Ganzes succedirt, wenn auch die Römischen Juristen es mit ähnlichen Ausdrücken nicht immer so genau nehmen, da ihre Kunstsprache, wie wir weiter unten sehen werden, hier überhaupt nicht sehr umfassend ist. Die Unterscheidung löst sich in folgende zwei Bemerkungen auf:

1.) wenn die Römer auch niemals irgend eine Quantitas aus dem Vermögen herausgenommen, durch U. S. über gehen lassen, so kann doch bei dieser, auch nach ihrem Recht

---

29) L. 6. de pecul. leg. cit.

vorkommen, daß Einzelnheiten, selbst sonst übertragbare, von dem Ganzen aus besondern Gründen ausgeschlossen bleiben, welches als solches übergeht; es ist nur erforderlich, daß durchweg das ganze Vermögen als Einheit übergeht. Bei Beerbung nach jus civile (hereditas s. str.) kann dieses freilich nicht eintreten, denn hier bleiben nur solche Rechte und Obligationes zurück, welche ihrer Natur nach von der Person nicht getrennt werden konnten, oder von etwas Faktischem abhängen, was in jeder Person für sich existiren muß, wie z. B. das Besitzrecht; im übrigen ist hier das Ganze auch Alles, das aes alienum mit eingeschlossen. Aber schon gleich bei prätorischer Erbfolge (Bonorum Possessio) geht kein quiritarisches Eigenthum an den Sachen über, die der Verstorbene noch als quiritarischer Eigenthümer in seinem Vermögen gehabt hatte, sondern dieser Erwerb muß erst durch Usucapion vermittelt werden, nicht zu erwähnen, daß die actiones directae activ und passiv nicht übergehn [30], und dasselbe gilt vom Bonorum Emptor, da auch dessen Succession auf prätorischem Recht beruhte [31]. Beides hatte seinen besondern Grund darin, daß die Macht des Prätors, Vermögen zu übertragen, nicht weiter ging. Bedeutender schon ist, daß es mit dem aes alienum, was bei Hereditas und Bonorum Possessio bekanntlich in die Universitas mit hinein gezogen wurde, ja diese unter Umständen allein ausmachen konnte [32], doch bei der Arrogatio und Conven-

30) Freilich dürfen die actiones fictitiae und utiles, die hier gegeben werden, nicht gleich geachtet werden der actio utilis, die bei nothwendiger Cession gestattet wird, denn diese ist immer sicheres Zeichen der Singular-Succession, da hier oben Cession, also besondere indirecte Uebertragung, fingirt, d. h. juristisch als geschehen angenommen wird.

31) Gajus III. 80. 81. IV. 34. 35. Zeitschr. f. geschichtl. R. W. B. II. S. 369 ꝛc.

32) L. 50. pr. D. d. H. P. Hereditas etiam sine ullo corpore juris intellectum habet. L. 119. D. d. V. S. Hereditatis

tio in manum eine ganz andre Bewandtniß hatte. Denn so sehr die hieher gehörige Stelle des Gajus (III. 84.) auch durch Lücken unterbrochen ist, so kann man soviel mit Gewißheit daraus ersehen, daß nur dem neuen Sohn u. s. w. vor der Arrogation zugekommene Erbschaftsschulden, indem hier durch Fiction die potestas zurückdatirt wurde [33]), sonst aber keine Schulden desselben auf den pater arrogans oder den Coemptionator übergingen; wenn gleich der volle Bestand des activen Vermögens, jedoch mit Ausnahme einzelner Rechte, die durch die capitis deminutio zerstört wurden, als Universitas auf denselben übertragen wurde. Wenn man nun auch hier recht subtil sagen könnte, daß die Capitis-Deminution schon die debita zerstört hatte, indem die potestas hervorgebracht wurde, also nur noch der Rest als Vermögen übergehn konnte, so ist das doch nur rein formell, und man kann der Sache und der Wahrheit nach nicht sagen, daß alles ohne Unterschied auf den Successor überging, was im juristischen Sinn zum Vermögen des neuen Sohnes damals gehörte, als er noch zuletzt sui juris war, und selbst indirekt dem Effekt nach, ward dieß nicht einmal vollständig dadurch hervorgebracht, daß die Gläubiger durch restitutio in integrum ihre Forderungen gegen den filius familias für seine Person wieder erhielten, und wenn der Vater dann nicht defendebat filium, d. h. bezahlte, oder sich sonst mit den Gläubigern abfand, oder die Forderung als unrechtmäßig

---

appellatio sine dubio continet etiam damnosam hereditatem, juris enim nomen est, sicuti bonorum possessio. L. 3. §. 1. D. d. B. P.

33) Warum die Fiction grade auf diese beschränkt wurde, erklärt sich wohl aus eben der Ursache, weswegen das beneficium separationis nur den Gläubigern des Erblassers, nicht denen des Erben gegeben war; denn hier wie dort durften nicht Gläubiger durch die Handlung einer Person (se ipsum dare in adoptionem — adire haereditatem), der sie nicht vertraut hatten, irgend nur leiden.

darthat, kurz die Schuld des Sohnes auf sich nahm, ihnen die Güter zum Verkauf übergeben wurden, also die eine Universal-Succession (arrogatio) rückgängig gemacht wurde, um die andere (bonorum emptio) an die Stelle treten zu lassen [34]). Und eben so wenig hätte dieß, wenn es überhaupt dem Wesen der Universal-Succession widerspräche, dadurch ausgeglichen werden können, daß den Creditoren utiliter eine actio de peculio gestattet wurde, wobei denn das übergangene Activ-Vermögen als peculium fingirt wurde [35]). Was hier nun aber wohl zu merken ist, da dieß denn doch mit U. S. besteht, das ist, daß selbst dem indirekten Effekt nach hier allemal nur Uebergang der Schulden, so weit das Vermögen reicht, bewirkt wird.

2.) Es kann umgekehrt ein ganzes Vermögen, d. h. alles, was dazu gehört, ohne Unterschied übertragen werden, ohne daß darum eine Successio per universitatem anzunehmen ist, vielmehr kann dieß mit Singular-Succession recht wohl bestehen, und eben wohl, wenn eine Quote dieses ganzen Vermögens zu übertragen ist. Wie dieß zu denken sey, haben wir oben schon gesagt: wir wollen es nur noch in einzelnen Anwendungen näher beleuchten.

Wir wollen mit einem Vermögen im natürlichsten Sinn anfangen, dem Vermögen eines Sklaven oder eines Haussohns, wenn ihm ein gewöhnliches Peculium gegeben worden. Wie läßt sich hier eine Succession denken? Starb der Sklave, oder nahm ihm der Herr sein peculium, so konnte das nicht Succession seyn, nur im faktischen Sinne war es

34) Gajus l. c. in fine. Ein ähnlicher Zwang zur defensio dessen, der alles hergegeben hat, um den andern zu bereichern, kann auch bei Singular-Succession vorkommen. L. 28. D. de donat. Gajus II. 252. v. ut recte defenderetur.

35) L. 7. D. de pecul. leg. L. 42. D. de pecul. — Vgl. Gajus II. 98. §. 1. 2. t. de adquis. p. adrog. L. 1. D. d. castrensi pecul.

das, nicht im juristischen, denn das Pekulium kehrte nur zu seiner Quelle zurück, es hatte nie aufgehört Theil des Vermögens des Herrn zu seyn. Aber es läßt sich denken, daß der Herr das Peculium veräußert, mit dem Sklaven oder ohne diesen, hier war sicherlich Singular-Succession bei diesem Accessorium so gut, als bei dem Principale, dem Sklaven, wenn auch jenes allein verkauft würde (etwa zu vergleichen mit dem veräußerten instrumentum fundi); dieß zeigt sich schon daran, daß selbst bei einem peculium per vindicationem legatum, doch nicht das Ganze, sondern nur die einzelnen Corpora vindicirt werden konnten [36]), und doch ging hier das Eigenthum ipso jure über, nämlich adita hereditate, daher denn auch die nomina peculiaria bei dem Erben blieben, also cedirt, oder das Eingeklagte herausgegeben werden mußte [37]). Bei Veräußerung mußte also auch ohne Zweifel mancipirt und tradirt werden, und an eine Universal-Succession ist in diesem Fall nicht zu denken. Eben so wenig aber kann diese in dem Fall seyn, wenn der Herr dem Sklaven bei der Manumission, dem Haussohn bei der Emancipation das Pekulium ließ, denn dann erwarb dieser freilich die Corpora durch brevi manu traditio, so weit diese hinreichte, in Hinsicht der Forderungen aber mußten actiones mandirt werden [38]). Hatten zwei domini einen Sklaven gemeinsam, und der eine gab dem Sklaven ein peculium auf die Weise, daß nun dieses wie der Sklave gemeinsam werden sollte, so gingen die Sachen pro parte über, denn man konnte von jeher dem Sklaven für seinen Herrn tradiren; aber so weit das Pekulium nomina enthielt,

---

36) L. 6. pr. D. de pecul. leg. cit. L. 56. D. d. R. V. cit.

37) L. 5. D. de pecul. legat.

38) L. 53. D. de peculio. Si Sticho peculium, cum manumitteretur, ademptum non est, videtur concessum; debitores autem convenire, nisi mandatis sibi actionibus, non potest.

wurde dadurch unmittelbar kein Uebergang bewirkt [39]). Es ist also erwiesen, daß gewöhnliches Pekulium niemals in Beziehung auf Succession, eine Universitas ist. Wie verhielt es sich denn aber mit dem peculium castrense? Dieses konnte bekanntlich der Sohn selbst veräußern, aber in dieser Veräußerung wird niemand eine Universal-Succession sehen. Verschenkte er es ganz, so war dieß donatio omnium bonorum, wovon gleich allgemein die Rede seyn soll. Starb er, so war Universal-Succession nur in so weit möglich, als er einen Erben haben konnte; was freilich nun nach neuestem Pekulienrecht immer der Fall ist, wie es denn auch bei dem peculium adventitium eintritt, aber hier wird nicht in das Pekulium als Pekulium, sondern als Erbschaft succedirt. Wie weit nach Pandektenrecht der filiusfamilias miles einen Erben haben konnte, wird weiter unten vorkommen.

Also allgemein wahr ist es, ratione successionis ist Pekulium keine Universitas.

Wir wenden uns zu der Schenkung eines ganzen Vermögens. Denkt man nur an die Lex Cincia [40]), so kann man unmöglich glauben, daß in diesem, selbst wenn man auch nur eine Quote als geschenkt annimmt, gefährlichsten Fall einer Schenkung der Uebergang per universitatem sollte zugelassen worden seyn, so daß also Mancipation und Tradition der einzelnen Sachen, wohl gar Cession der Forderungen hätte entbehrt werden können. Gajus kennt daher die donatio als eigene Erwerbart gar nicht, nachdem

---

39) L. 16. D. de pecul. Das Verständniß dieser Stelle verdanke ich dem Herrn Professor Mühlenbruch a. a. O. S. 21 xc., am Ende ist, nach seiner sehr treffenden Conjectur, zu lesen: sed in nominibus *fuerit* concessio, d h wenn das ganze Pekulium in nominibus bestand, es war nichts anderes dem Sklaven concedirt.

40) v. Savigny, über die Lex Cincia de donis et muneribus in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. B. IV. H. 1. n. 1.

er die singulären Erwerbarten aufgerechnet hat, ausser legatum, wovon er unter hereditas handelt, geht er von der usucapio gleich zu der Alienations-Befugniß (accidit aliquando, ut qui dominus sit, alienare non possit etc.) über [41], wogegen die Institutionen einen ganzen Titel de donationibus (II. 7.) hier noch erst einschieben, aber offenbar als modus adquirendi singulas res, denn die modi adquirendi per universitatem folgen erst weiter unten (II. 9. §. 6 ff.). Dieß geschieht, ohne daß unterschieden wird zwischen partieller und universeller donatio, ja dieses ganze Einschiebsel rührt blos von der bekannten Constitution Justinians her, wornach, wie es in §. 2. der Institutionen a. a. O. heißt, jede durch Vertrag abgeschlossene Schenkung, ad exemplum venditionis, in se habere necessitatem traditionis voluit, Tradition wirkt aber allemal Singular-Succession, und in der Constitution selbst [42]) ist jenes namentlich von der

41) Gajus II. 61. 62.

42) L. 35. §. 4. C. de donationib. Sed et si quis *universitatis* faciat *donationem*, sive bessis, sive dimidiae partis suae substantiae, sive tertiae, sive quartae, sive quantaecunque, vel totius, si non de inofficiosis donationibus ratio in hoc reclamaverit, coartari donatorem legis nostrae auctoritate *tantum quantum donavit praestare*, observatione et hic monumentorum (secundum quod jam sanximus) omnimodo requirenda. §. 5. Sed siquidem in omnibus supradictis casibus ususfructus fuerit a donatore retentus, *et traditionem jure intelligi fieri*. Sin autem hoc minime donator expresserit, si quidem stipulatio donationi inserta sit, ex ejus auctoritate traditionem compelli fieri. Sin vero et hoc praetermissum sit — nihilominus ex lege nostra necessitatem ei imponi *etiam tradere* hoc quod donare existimavit — — — res que donatas in omnibus supradictis casibus non solum eos, dum supersunt, *sed etiam eorum successores reddere compelli* non tantum his, in quas donatio facta est, sed etiam eorum heredibus. Vergl. L. 17. §. 1. inct. D. quae in fraud. L. 28. D. de donat.

donatio omnium bonorum vorgeschrieben worden. Wir wollen hier nur bei dem Worte universitas, welches Justinian in §. 4. gebraucht, und dabei, daß nach §. 5. init. nun auch eine Art Constitutum possessorium ohne Vorzeigung, was natürlich nach altem Recht nicht zulässig war. möglich seyn soll, verweilen, da sich daraus, wie ich glaube, für unsern ganzen Gegenstand Licht schöpfen läßt. Justinian wollte nichts weiter vorschreiben, als daß auf jeden Fall, eine Verbindlichkeit zu tradiren, also eine Singular-Succession zu bewirken, eine Folge des Schenkungs-Vertrages seyn solle, das geht aufs deutlichste aus seinen Worten hervor, dennoch bedient er sich dabei des Ausdrucks universitatis donatio, und gibt auch durch die Hinzufügung von quotae partes, die hier so gut, wie donatio totius substantiae, möglich seyn sollen, auf alle Weise zu erkennen, daß er ein juristisches Ganze meine. Dieß erklärt sich mir allein aus der schon oben gemachten Bemerkung, daß das die Succession begründende Geschäft eine Universitas zum Gegenstande haben kann, ohne daß darum die Succession selbst per universitatem geschieht. Sobald man sich ein Vermögen juristisch denkt, denkt man sich auch ein Ganzes, nämlich in Beziehung auf eine bestimmte Person, der es gehört, dieß ist universitas in Beziehung auf diesen Vereinigungspunkt, das Eine Subject desselben; hat nun diese Person die Absicht, dieß Vermögen, so wie es ihr gehört, ganz oder pro parte quota auf eine andre Person zu übertragen, so hat diese Absicht eines Wechsels der Subjecte noch immer eine Universitas zum Gegenstande, es soll ja nur ein neuer Vereinigungspunkt für dieses Ganze hervorgebracht werden; aber daraus folgt nur noch keineswegs, daß der Wechsel selbst so vor sich gehen kann, daß die Universitas dabei nicht juristisch als momentan aufgehoben angesehen werden muß; vielmehr ist hier grade das Natürlichste, daß die zum Vermögen gehörigen Einzelnheiten auch einzeln übertragen werden, damit erst im Resultat dasjenige als Ganzes, oder

vielmehr als Theil eines neuen Ganzen (wenn nämlich der Andere schon Vermögen hat) in einer neuen Person existire, was vorher als solches in seiner andern existirt hat. Dabei ist dann aber auch gar nicht nöthig, daß das einzelne Stück nach Stück übertragen werde, sondern es kann Vieles auf einmal, ja Alles, wenn Alles eine traditio verträgt, also wenn lauter Corpora in der Masse sind, uno actu übertragen werden, es bleibt doch Singular-Succession, wenn das Einzelne als tradirt dabei juristisch gedacht wird. Dieß soll nach Justinians Constitution durch die bloße Erklärung, man wolle von nun an zum Besten des andern, blos Usufructuar seyn, er solle Proprietar seyn, bewirkt werden können, und zwar soll hier »traditio jure intelligi fieri:.«

Ein vollkommen analoger Fall hierzu ist die Societas omnium oder universorum bonorum, denn auch hier geht die Absicht der Contrahenten auf eine Universitas (universa bona), oder vielmehr auf mehrere Universitates, denn wenigstens zwei Vermögen sollen hier communicirt werden. Zwar werden alle corpora, die zur Vermögensmasse gehören, ultro citroque sofort durch den Concensus zu gleichen Theilen gemeinsam (»omnes res quae coeuntium sunt continuo communicantur«) 43), die Quoten gehen also uno actu über; dennoch geschieht dieß durch successio in singulas res, denn »licet specialiter traditio non interveniat, tacita tamen creditur intervenire«) 44), oder, wie es bei einer andern Gelegenheit heißt, perinde transeunt corpora, ac si singula translata fuissent.« Dieß hat dann aber auch die wichtige Folge, welche so gut für Donatio als Societas omnium fortunarum contractae gelten muß: »ea, quae in nominibus erunt, manent in suo statu,

---

43) L. 1. §. 1. D. pro socio.

44) L. 2. eod. Dafür hätte es wie in L. 35. heißen können: traditio jure intelligitur fieri, es wird hier eine Tradition juristisch gedacht.

sed actiones invicem praestare debent« [45]), sind Forderungen im Vermögen, so müssen sie durch Cessio oder Novatio übertragen werden; von den Schulden versteht es sich ohnehin von selbst, daß sie in suo statu manent, nur daß der socius durch die actio pro socio angehalten werden kann, sie pro sua parte abzutragen; bei der donatio müssen sie erst abgezogen werden, denn plus non est in promissione, quam quod superest deducto aere alieno. Der große Unterschied von Universal-Succession ist hier der, daß bei dieser die Debita in und mit dem Ganzen übergehn können, solche zum wenigsten nach Römischem Recht auch wirklich übergehn, die Debita aber ebenso übergehn können, und in den bei weitem mehrsten Fällen auch sofort übergehn; wogegen bei Singular-Succession in ein ganzes Vermögen die Schuld abgezogen wird (deducitur aes alienum), die Forderungen aber überwiesen, und in Beziehung auf Schuld und Ausmittelung des activen Bestandes in Rechnung gesetzt werden („quod in actionibus erit computabitur"). Wenn nun auch in allen diesen Fällen die necessitas actionis praestandi eine actio utilis hervorbringt, so ist das doch fingirte Cession (actiones *jure* mandari intelliguntur), und eben darum Singular-Succession.

Nicht viel anders verhält es sich, wenn ein **Nießbrauch am ganzen Vermögen** oder an einer Quote desselben (ususfructus bonorum) constituirt wird. Der Gegenstand des jus ususfructus ist hier ohne Zweifel eine Universitas, die einzelnen Körper sind hier in und mit dem Ganzen dem Ususfructus unterworfen [46]), alles, auch die

45) L. 3. pr. D. pro socio. Vgl. in L. 35. §. 4. C. d. donat. cit. die Worte: tantum quantum donatum praestare.

46) L. 3. §. 2. D. de usufr. *Universorum bonorum*, an singularum rerum ususfructus legetur, hactenus interesse puto, quodsi cedes incensae fuerint, ususfructus specialiter aedium legatus peti non potest. *Bonorum* autem

nomina werden in denselben hineingezogen, versteht sich durch Vermittelung der durch das Senatusconsult eingeführten Caution, demnach auch baares Geld u. v. d. a.; dennoch leidet es gar keinen Zweifel, daß dieß Singular-Succession ist, schon darum, weil hier Quantitas gegeben war, daher denn das aes alienum deducirt und dabei die nomina in computum gebracht werden [47]). Ohne Zweifel müssen die Forderungen, so weit sie nicht von den Schulden aufgewogen sind, überwiesen, oder das daraus gelöste Geld, oder eine gleiche Summe baar bezahlt werden, versteht sich gegen Caution. Mithin ist hier eine Universitas in Beziehung auf Geschäft und Anspruch, nicht aber in Bezug auf Succession.

---

usufructu legato, areae usufructus peti poterit, quoniam qui bonorum suorum usumfructum legat, non solum eorum, quae in specie sunt, sed et *substantiae omnis* (bei der universellen donatio hieß es, gleichbedeutend mit universitatis, totius substantiae) usumfructum legare videtur, *in substantia autem bonorum etiam area est.*

47) L. ult. D. de usu leg. Nihil interest, utrum *bonorum* quis an *rerum* tertiae partis usumfructum legaverit. Nam si bonorum legabitur, etiam *aes alienum* ex bonis *deducetur*, et quod in actionibus erit *computabitur;* ut si *certarum* rerum ususfructus legatus erit, non idem observabitur. L. 69. D. ad L. Falcidiam. Usufructu bonorum legato, aes alienum ex omnibus rebus deducendum est, quoniam post ICtum *nulla res est*, *quae non cadit in ususfructus legatum.* L. 3. D. de usufruct. ear. rer. Post quod omnium rerum ususfructus legari poterit. An et *nominum?* — sed est verius, posse legari. — L. 4. Ergo cautio etiam ab hoc exigenda est. Alle Fragmente, z. B. auch L. 29. D. de usufr. und der ganze Titel de usufr. ear. rer. sprechen von Legat, und es ist wohl gewiß richtiger, auf diese relative Möglichkeit, auch fungible Sachen dem ususfructus, sey es für sich, sey es in und mit dem Ganzen, zu unterwerfen, das Senatusconsult zu beschränken, mithin auch nach Römischen Recht keinen durch Conventio constituirten ususfructus omnium bonorum anzunehmen. Um so mehr ist hier aber immer Singular-Succession.

Gleicherweise endlich, wenn eine Frau universa bona [48]) in dotem verspricht, so verspricht sie eine Universitas auf den Mann zu übertragen, aber dieß kann sie nicht anders vollführen, als wenn sie sämmtliche Einzelnheiten, die zu ihrem Vermögen gehören, als solche in sein Vermögen hineinlegt; sie muß die Sachen mancipiren und tradiren und die nomina prästiren, wie sie es machen würde, wenn sie ohne vorhergehendes Versprechen, ihm ihr ganzes Vermögen geben wollte. Nirgends ist eine Spur, daß dieß bei einem ganzen zur dos hingegebenen Vermögen anders, als bei einzelnen dazu bestimmten Sachen und Quantitäten sey, wie hätte das sonst verschwiegen werden können? Das Gegentheil beweist vielmehr L. 72. in f. pr. D. de jure dot. [49]), wo der maritus in einem solchen Fall dem heres, (repräsentativ für Universal-Successor überhaupt), nur freilich in besonderer Beziehung auf aes alienum, entgegengesetzt wird. Bei der Rückkehr der Dos aber an die Frau, kann eben so wenig von einer Universal-Succession die Rede seyn. Nach dem alten Recht mußte der Mann oder dessen Erbe nach getrennter Ehe alles rückübertragen an die Frau, vermöge der obligatio; nach Justinians Neuerungen kann man freilich sagen, daß das, was noch im Vermögen des Mannes an Körpern vorhanden ist, ipso jure zurückkehrt, aber bei peculium legatum ist es ja nicht anders, denn, wie wir gesehen haben, können auch aus diesem (nach altem Recht beim legatum p. vindicationem, nach dem neuesten Recht immer) die einzelnen corpora sofort vindicirt werden; nir-

---

48) L. 4. C. de jure dot.

49) Mulier bona sua omnia in dotem dedit, quaero an maritus, *quasi heres*, oneribus respondere cogatur. Paulus respondit, eum quidem, qui tota ex repromissione dotis bona mulieris retinuit, *a creditoribus conveniri non posse*, sed non plus esse in promissione bonorum, quam quod superest *deducto aere alieno*.

gends aber hat Justinian sich so geäußert, daß man auf die Absicht, eine Universal-Succession rückwärts für die Dos, statt der Singular-Succession des alten Rechts, einzuführen, schließen könnte. Zur Dos gehören ja auch Forderungen, die um so weniger per universitatem übergehn können, da sie gegen den Mann selbst gehen, nämlich wenn res aestimatae gegeben oder nomina überwiesen worden sind, die der Mann realisirte oder hätte realisiren können; waren sie nicht zu realisiren, so muß er sie freilich zurückcediren, also auch singulär übertragen. Allerdings kann aber doch Dos zur Universal-Succession gehören, aber nur, wie Pekulium, als Theil einer hereditas, oder wenn sie zufällig die ganze hereditas ausmacht, wenn nämlich die Frau ihre Dos vererbt, und gar nichts weiter im Vermögen hat.

Durch das Bisherige ist erwiesen

1.) daß ein ganzes Vermögen durch Singular-Succession übertragen werden könne, und
2.) daß dos und peculium an und für sich, in Bezug auf Succession niemals universitas sind.

Zugleich aber ist der relative Begriff von universitas, als der einzig richtige, in mehrern Anwendungen gerechtfertigt worden. Vorerst ist nun noch übrig zu zeigen, daß selbst hereditas, d. i. überhaupt Nachlaß als Gegenstand der Beerbung, in Bezug auf Succession auch als Nicht-Universitas vorkommen kann.

Dieser Beweis ist überaus leicht zu führen, und doch spricht nichts entscheidender für die relative Natur der Universitas überhaupt.

Hereditas ist grade als juristische Einheit und eben in Beziehung auf Succession im Römischen Recht höchst interessant; wenn auch keineswegs alles, was hier vorkommt, z. B. die strenge Repräsentation zwischen Erblasser und Erben, vermittelt sogar durch hereditas jacens als juristische Person, die dann auch sogar das überschüssige aes alienum, und überhaupt jegliches Rechtsverhältniß, worin der Verstorbene

in Beziehung auf Vermögen stand (jus omne defuncti) in sich hineinzog, zum Wesen der successio per universitatem gehört, indem diese sich hier nur auf eine höchst merkwürdige Weise gestaltet. Dennoch ist hereditas keine absolute Einheit, sondern sie wird zuweilen auch in Beziehung auf Succession als bloßes Aggregat von Einzelnheiten behandelt, die als solche zu übertragen sind. Eines der ältesten Beispiele ist *legata partitio* [50]. Hier wird wirklich eine Quote des Nachlasses vermacht, mithin ist dieser als Universitas Gegenstand des Vermächtnisses; allein dieß hat nur den Effekt, daß dem Werth nach verhältnißmäßig soviel übertragen werden muß (*summa* universarum rerum ita legari potest — *tantum quantum* legatum est praestari debet), die Uebertragung selbst geschieht aber in lauter Einzelnheiten, wie aus den stipulationes partis et pro parte und ihrem bei Ulpian und Gajus angegebenem Zweck deutlich erhellt, so daß also, obgleich hier legatarius cum herede partitur *haereditatem*, doch quoad successionem keine Universitas gedacht wird. Später als das Ictum Trebellianum ward bekanntlich nach diesem Legat die Succession bei *fideicommissa haereditas* durch das Pegasianische Senatusconsult gestattet, also ebenfalls eine wahre Singular-Succession [51]. Aber ehe noch das erstere eine Universal-Succession dabei einführte, galt bei dem, was wir jetzt Universal-Fideicommiß nennen, durchaus und allgemein blos Singular-Succession, wie wieder die Stipulationen, welche hier wie bei hereditas vendita vorkamen, und ihr im Gajus [52]) um-

50) Ulpiani Fragm. XXIV. 25. XXV. 14. 15. Gajus II. 254. und die daraus abgeschriebene Justinian Inst. II. 23. §. 5. Doch mag es wohl schon früher gebräuchlich gewesen seyn, Erbschaften zu verkaufen. Vergl. L. 23. D. de legat. I. L. 18. pr. D. de auro, arg.

51) Ulpian und Gajus a. a. O.

52) II. 252. Heres quidem stipulabatur — ut quidquid hereditario nomine condemnatus fuisset, sive quid alias bona

ständlich entwickelter Inhalt klar an den Tag legen. Auch hier war also unstreitig die Universitas Gegenstand des Fidei-commisses, aber nicht der Succession. Dieß ist nun freilich, bis auf das Legatum Partitionis, was zu Justinians Zeit auch nicht leicht mehr vorkommen mochte, in seinem Recht verschwunden. Dagegen ist geblieben *hereditas vendita*, wobei noch nach Justinianischem Recht unleugbar sussessio in singulas res hereditarias statt findet. Alle Merkzeichen einer Singular-Succession sind hier vorhanden: die res hereditariae müssen tradirt, die Credita durch actiones mandatas übertragen werden [53], die Debita gehn nicht über [54], sondern die Ausgleichung hierüber wurde, nach dem Obigen, durch Stipulationen vermittelt, und ist überhaupt noch jetzt Gegenstand des persönlichen Verhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer, wie in ähnlichen Fällen der Singular-Succession („deducetur aes alienum; quod in actionibus est, computabitur"). Man sage ja nicht, der Nachlaß ist hier auch eigentlich nicht mehr Gegenstand der Beerbung, dieß würde eine leere Spitzfindigkeit seyn, denn wirklich ist hier das jus successionis des Erben, seinem vollen Inhalt nach versteht sich, denn sonst müßte es freilich wohl Universal-Succession seyn, Gegenstand des Kaufs, es soll

---

fide dedisset, eo nomine indemnis esset, et omnino si quis cum eo hereditario nomine ageret, ut recte defenderetur; ille vero, qui recipiebat hereditatem, invicem stipulabatur, ut si quid ex hereditate ad heredem pervenisset, *id sibi restitueretur*, ut etiam pateretur, eum hereditarias actiones *procuratorio aut cognitorio nomine* exequi. Vgl. Theophil. ad §. 3. J. de fideicom. heredit.

53) L. 14. §. 1. D. d. haered. vend. L. 4–6. C. eod. Die actio utilis aus nothwendiger Cession kann hier nach dem, was mehrmals vorgekommen, keinen Unterschied machen.

54) L. 2. C. eod. Bei dem Käufer, der vom Fiscus die Erbschaft gekauft hatte, mußte dieß freilich wohl anders seyn (L. 1 eod.), da er, wie wir sehen werden, Universal-Successor war.

bekanntlich das Resultat der ganzen Beerbung übertragen werden, daher hier regelmäßig auch der Erbe dafür haften muß, daß er Erbe sey, und antreten muß, wenn er es noch nicht that, im endlichen Effekt soll der Käufer wirklich vice heredis seyn [55]). Ja im älteren Recht gab es einen Fall, wo es recht klare Absicht war, das jus successionis selbst zu übertragen, wo aber doch nur Singular-Succession bewirkt wurde, weil jene Absicht eine vergebliche war, nämlich wenn der Intestaterbe, der schon angetreten hatte, oder der Testamentserbe, der noch nicht angetreten hatte, die Erbschaft in jure cedirte, denn dann übertrug er weder debita noch credita, die corpore aber »perinde transeunt ad eum, cui cessa est hereditas, ac si ei singula in jure cessa fuerint« [56]). Es ist also offenbar, daß hier Singular-Succession gedacht wurde, wenn gleich die Sachen auf einmal übergingen, und obgleich das Geschäft eben so offenbar den Nachlaß als universitas zum Gegenstand hatte. Die Einheit des Actus und die Zerstörung der Credita abgerechnet, ist dieß nun gerade so bei verkaufter Erbschaft, und es war also zu voreilig, und beruhte auf Verwechslung der Grundbegriffe, wenn unsre Theoretiker oder Praktiker zuweilen annahmen, daß arg. L. 54. pr. D. d. H. P. auch dem Käufer der Erbschaft eine Haereditatis Petitio gegeben werden müsse, da ja auch vom Privatmann so gut wie vom Fiscus die Universitas gekauft würde: eine solche, wenn auch utiliter, kann nur der haben, der ein jus successionis, nicht blos dem Inhalt nach, sondern dieses selbst und auch der Form nach, sey es zur ersten oder zweiten Hand, wirklich bekommen hat, und ein solcher ist immer, wie unten noch näher vorkommen wird, jener vom Fiscus kaufende, so wie der Trebellianische Fideicommissar, der in L. 54. cit. neben ihm genannt wird, und der gemeine Hereditatis Emptor ist es

---

55) L. 13. L. 14. §. 1. L. 2. §. 18. D. de haered. vend. etc.

56) Gajus III. §. 85—87. II, 35—37. Ulp. XIX. 12—15.

nicht, ob er gleich in L. 13. §. 8. D. eod. [57]) *emptor* universitatis genannt wird, was er auch wirklich ist. Daß **gegen ihn** als solchen die hereditatis petitio utiliter gegeben wurde, ist wohl sehr begreiflich, da seine universelle Anmaßung so recht scharf dem jus successionis des wahren Erben entgegenstand, da sie unmittelbar aus der Anmaßung eines andern, Erbe seyn zu wollen, abgeleitet war [58]). Und daß dieses in einem noch **vorzüglicheren** Sinne von dem Käufer des Fiscus gelten mußte, wenn er eine haereditas *quasi* vacans gekauft hatte, ist eben so begreiflich, da ihm auch seinerseits als Universal-Successor die universelle Klage gegeben war [59]). Freilich alle diese Fälle einer Singular-Succession bei hereditas [60]) sind Fälle einer Succession zur

57) Si quis sciens alienam emit hereditatem, quasi pro possessore possidet, et *sic* peti ab eo hereditatem quidam putant; quam sententiam non puto veram, nemo enim proedo est, qui pretium numeravit. Sed *ut emptor universitatis* utili tenetur (Ulpianus). Cont. §. 4. ejusd. Legis, woraus man sieht, daß es für den emptor selbst vortheilhaft gedacht werden konnte, ne singulis judiciis vexaretur, und auch nicht entbehrt werden konnte für den Erben, wenn man den venditor, der aber **immer** belangt werden konnte, nicht habhaft werden konnte, oder dieser als bonae fidei possessor zu niedrig gekauft hatte. Also hatte dieß auch wieder in besondern Bedürfniß seinen Grund.

58) Aus gleichem Grunde wurde **gegen** den Maritus, dem eine hereditas in dotem gegeben war, die Klage utiliter zugestanden, und nirgends doch finden wir, daß diesem eine hereditatis petitio **activ** ertheilt worden ist, es sey denn als fingirte mandata actio, aus der Person der Frau.

59) Item si quis *a fisco*, hereditatem, quasi vacantem, emerit, *aequissimum erit*, utilem actionem adversus eum dari.

60) Bei hereditas donata war es nicht anders L. 28. D. de donat. Hereditatem pater sibi relictam filiae sui juris effectae donavit: creditoribus hereditariis filia satisfacere debet, velsi hoc minime faciat, et creditores *contra patrem* veni-

zweiten Hand, und allerdings, daß einem Defunctus zur ersten Hand so succedirt werde, ist nach Römischem Recht undenkbar.

Um jedoch eine recht vollständige Einsicht und Ueberzeugung zu bekommen, und auch des Ausdrucks der Quellen mächtig zu werden, scheint es nöthig, den Sprachgebrauch und die Terminologie der Römer, wie sie hier erscheinen, nebst den damit zusammenhängenden Gegenständen, genauer durchzugehn. Bekannt genug ist es, daß die Römer nicht sagen successio und successor *universalis* oder *particularis* — ein neuerer Sprachgebrauch, der aber ganz unschuldig ist —, sondern daß sie für jenes sagen successio per universitatem, für dieses successio in singulas res, in singulam oder singularem rem, in rem schlechthin [61]) in rei dominium [62]). Für Singular-Succession steht oft repräsentativ Emptor oder alius dominus (novus dominus), und im Gegensatz davon eben so repräsentativ heres [63]). Von diesen Ausdrücken kann noch keiner eigentlich technisch seyn, als der successio, oder succedere, oder successor per universitatem, und dieser müßte es schon seyn, wenn das Wort universitas hier eine eigne Bedeutung hätte; wir haben aber gezeigt, daß es das nicht hat, und so ist es auch ganz natürlich, daß die ganze Redensart nichts Technisches

ant, cogendam eam *per actionem praescriptis verbis*, patrem adversus eos defendere. Also in des Vaters Person waren die debita geblieben, aber er konnte gegen die Tochter aus dem persönlichen Verhältniß zwischen ihnen klagen.

61) z. B. L. 8. D. de jurejur.

62) z. B. L. 24. §. 1. D. d. damno infecto. L. 37. D. d. A. R. D.

63) L. 1. §. 29. 37. 43. D. de aqua quotidian. L. 5. §. 2. D. de itin. actuq. priv. L. 4. D. d. S. P. R. — wie an andern Orten emptor den Singular-Successor ex titulo oneroso, und Legatar oder Donatar den ex titulo lucrativo repräsentirt. L. 4. §. 27. 29. D. d. doli exc.

hat. Dieß folgt schon daraus, daß sie so selten vorkommt: successor per universitatem findet sich, so viel ich weiß, gar nicht, mit dem Zeitwort habe ich diese Zusammensetzung nur einmal bemerkt in L. 1. §. 13. D. quod legator [64]. Den Ausdruck successio per universitatem scheinen die Verfasser der Justinianischen Institutionen gerne zu haben, indem Gajus, aus dem sie mutatis mutandis schöpften, schlechthin successio und successiones sagt, was man schon immer als einen technischen Ausdruck für Universal-Succession ansehen kann [65]. Zwar finden wir mehrmals per universitatem adquirere, d. h. durch Universal-Succession erwerben, im Gegensatz von singulas res adquirere [66], und per universitatem *transire* von Sachen, die in und mit Universal-Succession auf einen andern übergehn, im Gegensatz von sola alienari [67]. Allein eben so oft, und noch

64) — — *In locum* successisse accipimus, sive *per universitatem*, sive *in rem* sit successum; dafür steht in L. 3. §. 2. D. d. itin. actuq. priv.: in cujus locum *hereditate* vel *emptione* aliore quo jure successi.

65) Vergl. Gajus III. 22. mit pr. J. de adquisit. p. adrogat. und pr. J. de successionibus sublatis, in welcher letztern Rubrik aber unter successionibus Universal-Successionen zu verstehen sind, und auch im pr. J. de eo cui libertatis c. steht wieder successio ohne Zusatz.

66) Gajus II. 97. §. 6. J. p. 9. p. n. a. §. 1. J. de succession. sublat.

67) L. 62. D. d. A. R. D. Quaedam quae non possunt sola alienari, per universitatem transeunt, ut fundus dotalis ad heredem, et res cujus aliquis commercium non habet, nam etsi legari ei non possit, tamen heres institutus dominus ejus efficitur. L. 1. §. 1. D. de fund. dot. Sed et per universitatem transit praedium, secundum quod possibile est, ad alterum, veluti ad heredem mariti, cum suo tamen jure, ut alienari non possit. — Diese beiden Stellen enthalten also zugleich eine wichtige Folgerung aus der

häufiger kommen andere Ausdrücke vor ohne die Worte per universitatem, wo doch eben Universal-Succession bezeichnet werden soll, z. B. succedere in universa bona [68]), in universum jus [69]), in omne jus [70]), am einfachsten, aber auch am meisten technisch *in jus* succedere [71]); dann ejus res ad nos transeunt, wie Gajus (II. 98.) sagt, und wofür die Institutionen (II. 9. §. 6.) setzen *omnes* ejus res a. n. t. Andre für Universal-Succession übliche Benennungen sind herzunehmen aus L. 13. §. ult. L. 14—16. D. ad Sct. Trebell. Nur der Ausdruck succedere oder successio *in* universitatem hat sich nicht gefunden, was nicht befremden kann, da auch *per* universitatem in dieser Verbindung so selten ist; jenes möchte darum nicht weniger richtig seyn. Mehrere jener Ausdrücke können aber bei Singular-Succession, z. B. bei universeller societas oder donatio, wie oben, vorkommen, das Wort succedere weggedacht, daher der Zusammenhang ihnen schon die besondere Bedeutung geben muß, das sicherste Zeichen, daß sie nicht technisch sind.

Dagegen ist es ein eigentlicher Kunstausdruck, wenn Successores ohne Zusatz, Universal-Successoren bedeutet. Dieser terminus technicus bezieht sich aber nur auf Ver-

---

Natur der Universal-Succession: diese ist schon als solche dem Veräußerungsverbot nicht unterworfen.

68) L. 24. §. 1. D. d. damn. inf.

69) L. 19. §. 1. D. de Aedilit. Edict. L. ult. §. 1. D. de exc. rei jud. L. 62. D. de R. J. L. 24. D. de V. S.

70) L. 11. D. d. divers. temp. L. 37. D. d. A. v. O. H.

71) L. 9. §. 1. D. de edendo. L. 177. D. d. R. J. Das Wort jus ist hier in einem collectiven Sinne zu nehmen, für ein Rechtsganzes, was in der Einen Person des Erblassers vereinigt war, und nun auf den Erben übergeht, wie *juris successor*. wovon unten. Vergl. L. 59. eod. §. 11. J. d. testum. ordinand.

mögensrecht, da zwar auch im jus publicum von Successor die Rede ist, diesem aber, wie wir unten sehen werden, der Gegensatz; Univ. und Sing. Successor fremd ist. Ja man kann die technische Bedeutung mit Rücksicht auf die Verbindung, worin sie so oft mit ihrem Gegensatz vorkommt, noch mehr beschränken, nämlich auf Universal-Succession in den Nachlaß eines Verstorbenen, ohne daß aber damit gesagt seyn soll, daß man nicht andere Universal-Successoren schlechthin Successores nennen kann: wir haben oben schon erwähnt, daß grade successiones von Gajus für alle Arten der Universal-Succession gebraucht wird [72]. Die angegebene technische Bedeutung läßt sich streng erweisen.

L. 170. D d. V. S. Heredis appellatione omnes significari successores credendum est, etsi verbis non sint expressi.

Heres begreift alle successores, damit kann unmöglich irgend ein Singular-Successor gemeint seyn.

L. 5. D. de condict. furt. (Paulus). Ex furtiva causa filiofamilias condici potest, *nunquam* enim ea condictione *alius*, quam qui fecit, tenetur, *aut heres ejus*. L. 7. §. 2. eod. (Ulpianus): Condictio rei furtivae, quia rei habet persecutionem heredem quoque furis obligat. — — Quae in herede diximus, eadem erunt et *in caeteris successoribus*.

Nach Paulus soll nur allein, ausser dem Thäter selbst, sein Erbe der Condictio ausgesetzt seyn; statt des Erben nennt Ulpian heres und caeteri successores.

---

72) Vergl. L. 16. in f. princ. D. ad Sct. Trebell — voluntatis esse — quaestionem, utrum de pecunia tantum an et *de suscessione* testator sensit, in ambiguo tamen magis de successione sensum dico, ne intercidat fideicommissum.

Ferner in L. 1. §. 29. 37. 38. 43. D. de aqu. cott. [73]) ist zuförderst gar nicht zu verkennen, daß mit den Worten des Edikts sich entgegengesetzt werden: auf der einen Seite der emtor als Repräsentant der Singular-Successoren, auf der andern Seite heres et bonorum possessores wieder repräsentativ für alle Universal-Successoren, ohne Unterschied, ob sie aus dem Civilrecht oder prätorischem Recht sind. Dann aber werden in ganz gleichem Sinn in §. 37. Emptor und Successores sich entgegengesetzt, und in §. 43, mit verändertem Ausdruck, in Beziehung auf ein anderes Interdikt, auf der einen Seite alius dominus (Singular-Successor), auf der andern heres vel qualiscunque successor (Universal-Successor) genannt.

Endlich derselbe Gegensatz wieder in

L. 5. §. 2. D. de itin. actuq. privat. Hoc Interdictum non solum ipsi, verum *successoribus* quoque esse dandum, non est ambigendum. *Emptori* quoque dabitur, et *in emptorem*.

Successor heißt also grade das, was in andern Stellen [74]) *juris successor* heißt, nämlich qui succeditur in jus, sive omne jus defuncti.

---

73) — ait Praetor: „uti priori aestate — aquam — duxisti, quominus ita ducas, vim fieri veto. Inter *heredes emptores*, et *bonorum possessores* interdicam." — §. 37. — „inter haeredes" etc. — haec verba non solum ad aestivam aquam, verum etiam ad quotidianam quoque referenda esse sciendum est, nam sicuti de itinere actuque *et successoribus* dantur. §. 38. Ait Praetor: quo ex castello illi aquam ducere etc. §. 43. Et datur interdum praediis, interdum personis, — — quod datur personis, cum personis amittitur, ideoque nec *ad alium dominum* praediorum, neque *ad heredem vel qualemcunque successorem* transit.

74) L. 9. §. 1. D. de edendo sit. L. 9. §. 12. de heredib. instit. §. 11. J. de testam. ord. cit.

Merkwürdig ist hier L. 24. §. 1. D. de damn. int. [75]) In der stipulatio, die durch das Edict über damnum infectum vorgeschrieben war, kam, wie hier referirt wird, in der Formel der Ausdruck successores im vulgären Sinn, also generell für qui in locum succedit, vor, aber unter Bestimmungen und Zusätzen [76]), die über den umfassenderen Sinn keinen Zweifel ließen, daher denn aber auch von Ulpian ausdrücklich bemerkt wird, daß hier (ausnahmsweise) unter sucsessores der Singular-Successor mit gemeint sey. In ähnlicher Art bedient sich einmal Hermogenian in L. ult. §. 1. D. d. exscept. rei vend. [77]) des Wortes successores, um das genus auszudrücken, aber indem er gleich die species, sive in universum jus, sive in eam dumtaxat rem successerint, hinzufügt.

Mehrmals findet sich noch das Wort successores, indem es den heres mitbegreift [78]), und besonders häufig kommt vor heres caeterique successores, oder was dasselbe sagt, heres et hi qui successorum loco habentur [79]).

---

75) Adjicitur in hac stipulatione et heredum nomen vel successorum, eorumque ad quos ea res pertinet, successores autem non solum qui *in universa bona succedunt*, sed et hi, qui *in rei tantum dominium* successerint, his verbis continentur.

76) — — etiam venditoribus successoribus nocebit (exceptio r. v.), sive in universum jus, sive in eam dumtaxat rem successerint.

77) L. 18. §. 5. L. 19. D. d. minorib. L. 1. §. 3. 6. D. ut legator. L. 31. pr. §. 2. in f. D. de religios. L. 35. in f. C. de donat.

78) z. B. L. 14. D. de divers. temp. L. 1. §. 44. 48. L. 3. §. 1. D. de vi. L. 7. §. 5. D. d. tribut. act. L. 17. §. 1. D. de procurator.

79) Diese sind in den Worten enthalten: eorumque — pertinet; doch könnte man auch annehmen, daß in der Formel: successores auf Universal-Successoren allein ging, und jene Worte grade die Singular-Successoren bezeichnen sollten. Vgl. L. 70

Wenn man nun sieht, daß in gleicher Verbindung statt caeteri successores gesetzt wird: honorarii successores oder caeteri honorarii successores oder caeteri praetorii successores, indem noch der bonorum possessor oder irgend ein andrer der bedeutendern prätorischen Universal-Successoren besonders genannt wird [80]; so zeigt sich schon dadurch, daß blos an solche Successoren gedacht wurde, auf die ein Nachlaß per universitatem überging, denn weder der pater arrogans noch der coemptionator waren prätorische Successoren [81]. Auch lehrt dieß gewöhnlich schon der sachliche Zusammenhang, das Rechtsmittel, welches den Successoren oder gegen sie zugestanden wird, z. B. das judicium famil. hercisc. u. s. w. In dieser Hinsicht ist noch besonders beachtenswerth die schon erwähnte L. 9. §. 1. D. de edendo [82]). Sie ist nämlich so zu verstehen, daß pater aut dominus argentarii von den Successores noch unterschieden werden, diese in jus succedunt, jene in locum succedunt, jedoch nicht etwa als Singular-Successoren, denn im juristischen Sinn succediren sie gar nicht, da alles Recht des argentarii, der ihr filiusfamilias oder ser-

---

§. 1. D. de V. S. Verba haec, „is ad quem ea res pertinet," sic intelliguntur, ut qui in universum dominium vel jure civili, vel jure Praetorio succedit, contineatur. S. auch noch L. 143. L. 157. §. 2. D. de R. J.

80) z. B. L. 9. §. 1. D. d. interr. in jure. L. 24. §. 1. D. fam. hercisc. L. 2. §. 8. pro emtore.

81) Gajus III. 82.

82) Nihil interest, si successores, aut pater aut dominus argentarii, ejusdem fuerunt professionis, quia cum *in locum*, et *in jus* succedant argentarii, partibus ejus fungi debent. Is autem, cui argentarius rationes suas legavit, non videbitur contineri, quia juris successor his verbis significatur, non magis quam si ei vivus eas donasset. Sed nec heres tenebitur, cum nec possideat, nec dolo malo fecerit.

vus gewesen, von jeher ipso jure das ihrige war, sie succediren nur faktisch, indem sie seine Geschäftsführung an sich ziehen, und also in die Ausübung des vollen Rechts eintreten, wie der Erbe in dieses volle Recht selbst, und so müssen sie auch diesem in der Verbindlichkeit gleich stehen, die Bücher zu ediren.

Vorzüglich wichtig sind uns aber noch L. 24. §. 1. D. famil. hercisc., L. 2. §. 19. D. pro emt. und L. 6. D. de in int. restitut. [83]) deswegen, weil sie uns die caeteros successores aufzählen, jedoch nur zum Theil. In L. 6. kommen vor, ausser dem Civilerben, der Trebellianische Fideicommissar, und der Successor des filiusfamil. miles. Da fragt sich zuförderst, wer ist hiermit gemeint? Gemeint kann nicht seyn der Vater, in so fern er als solcher, nach dem Tode des Sohnes, sein peculium castrense bekam, denn dann ward bekanntlich rückwärts fingirt, als wenn dasjenige, was die freie Verfügung des Sohnes unter Lebenden übrig gelassen hatte, von jeher dem Vater zugehört hätte, also auch nicht interimistisch ein Eigenthum des Sohnes gewesen wäre. Juristisch war hier also gar keine Succession vorhanden, sondern nur ein faktisches succedere in locum, ähnlich dem obigen succedere des dominus aut pater ar-

---

83) L. 24. §. 1: Familiae herc. judicium et inter bonorum possessores et inter eum, cui restituta est hereditas ex Trebelliano Scto *et caeteros honorarios successores*, locum habet (conf. L. 40. eod. si ex asse heres institutus, rogatus sit mihi partem aliquam restituere, veluti dimidiam, *utile* f. h. judicium recte inter nos agetur). L. 2. §. 19: Si defunctus bona fide emerit, usucapietur res, quamvis heres scit alienam esse. Hoc et in bonorum possessione et in fideicommissariis, quibus ex Trebelliano restituitur hereditas, *caeterisque Praetoriis successoribus* observatum est. L. 6: — Omnium, qui ipsi potuerunt restitui in integrum, successores i. i. restitui possunt —. Sive igitur heres sit, sive is cui hereditas restituta est, *sive filiifamilias successor*, i. i. restitui poterit.

gentarii, daher denn auch hier der Vater nur peculiotenus haftete für die Schuld [84]). Erst nachdem das Constitutionsrecht auch das noch dem filiusfamilias miles gestattet hatte, daß er ein Testament sollte machen können, wurde es ihm möglich, einen Successor zu haben, der dem aber doch kein heres sens. str. war, da er von diesem deutlich unterschieden wird, wohl aber ein Universal-Successor, es mochte nun der Vater oder ein fremder Dritter als Erbe eingesetzt seyn [85]).

---

84) L. 1. 2. L. 14. §. 1. L. 19. §. 3. L. 17. pr. D. de castr. pecul. L. 5. C. eod. L. 31. D. de religios. L. 1. §. 22. D. de collat. bonor.

85) Man möchte jedoch Bedenken tragen, ihn für einen prätorischen Successor zu halten. Die Art, wie sich L. 2. §. 2. D. famil. hercisc. hierüber ausdrückt:

„si filiifamilias militis peculium sit, fortius defendi potest, hereditatem effectam per Constitutiones."

indem kurz vorher gesagt war, der die Quarta D. Pii Fordernde sey weder heres noch bonorum possessor, zeigt auf der einen Seite, daß es nicht so ganz ohne Zweifel war, ihn als heres zu behandeln, und so wie ihm dort nicht ohne Vorbedenken ut heredi das judicium fam. herc. gegeben wird, so in L. 34. pr. D. d. H. P. („filiifamilias *puto* peti posse hereditatem ex testamento nobis obvenientem") die allgemeine Erbschaftsklage. Auf der andern Seite zeigt sich aber auch, daß die Meinung dahin ging, es sey ihm hereditas unmittelbar ex Constitutione, und nicht etwa durch Vermittlung von addictio, wie dem Successor ex Constitutione D. Marci in J. III. 12. zugetheilt, und es wird nicht, wie in §. 1. der L. 2. cit. bei jenem impubes, gesagt: *utile* erit f. h. judicium necessarium. Daß er nicht prätorischer Erbe gewesen, läßt sich freilich auch nicht erweisen aus L. 17. pr. D. d. castr. pecul. Pater, qui castrense peculium intestati filii retinebit, aes alienum intra modum ejus et annum utilem, jure Praetorio solvere cogitur. Idem, si testamento scriptus heres extiterit, perpetuo *civiliter*, ut heres, convenietur; denn das civiliter convenietur steht blos im Gegensatz von der prätorischen actio de peculio; doch möchte Papinian sich wohl nicht so ausgedrückt haben, wenn gegen den scriptus heres

Hieher gehört auch L. 20. §. 10. D. de H. P., deren Erläuterung wir aber noch aussetzen. L. 6. und L. 20. haben das mit einander gemein, daß der Bonorum Possessor in ihnen nicht genannt wird. L. 24 und L. 2. nennen den Bonorum Possessor und den Fideicommissar, den successor filiifamilias milites nennen sie nicht; wollten wir nun auch annehmen, daß dieser unter den honorarii (praetorii) Successores am Ende mitbegriffen sey, so würde es doch gezwungen seyn, ihn diese Rubrik allein ausfüllen zu lassen. Aber welche Fälle gehören denn noch mehr dahin?

An diese Frage mag sich ein Verzeichniß der Universal-Successoren des Römischen Rechts anschließen, so vollständig als wir es zu geben im Stande sind. Wir wollen sie in zwei Klassen theilen:

1.) Successoren, die in einen Nachlaß succediren.

1.) Heres.

---

hier blos actiones fictitiae zugestanden hätten. Dagegen können die zerstreut vorkommenden Ausdrücke: pro hereditate habetur castrense peculium (L. 2. D. d. castr. pecul.), c. p. quasi hereditas defertur heredi scripto (L. 9. init. eod.), wenn sie gleich ebenwohl auf einen Unterschied von hereditas s. str. hindeuten, doch auch keine Gewißheit geben von blos prätorischem Erbrecht, da sie immer nur im Gegensatz von den Fällen gebraucht werden, da dasselbe quasi peculium patri defertur. Das Richtigste wird also seyn, anzunehmen, daß der Unterschied daher rührt, weil dieser Nachlaß weder recht hereditas noch recht peculium, sondern bald das eine bald das andre ist, wo er aber einmal hereditas seyn soll nach dem Gesetz, da muß denn auch der Erbe die Rechte eines Civilerben (nicht blos eines prätorischen) haben. Für unser Thema ist dieß indifferent, indem soviel gewiß ist, daß der heres scriptus hier Universal-Successor ist, und als solcher dem Vater, der ab intestato das Pekulium zu sich nimmt, entgegengesetzt wird. S. noch L. 31. d. relig. cit. Die Neuheit dieses Successor kann nicht der Grund des Unterschiedes seyn, denn sonst müßten ja z. B. Successoren ex Scto. Tertulliano und Orphitiano nicht zum heres gerechnet werden.

2.) Bonorum Possessor.
3.) Fideicommissarius, cui ex Senatusconsulto Trebelliano restituitur hereditas.
4.) Successor filiifamilias militis.
5.) Der Fiskus, welcher pro herede ist, wenn ihm eine Erbschaft, weil es an einem Erben mangelte oder dieser incapax oder indignus war, zufiel [86].
6.) Der Bonorum Emptor, welcher von den Creditoren den Nachlaß eines Verstorbenen kaufte [87].
7.) Wer vom Fiskus eine ihm durch Vakanz oder sonst zugefallene Erbschaft gekauft hat, und der in einem andern Sinn auch wohl bonorum emptor genannt wird, vermuthlich weil er auch successor ist, wogegen der vom Privatmann Kaufende nie so genannt wird [88].

---

86) Tit. C. de bonis vacant. vergl. mit L. 1. D. de jure fisci. L. 6. §. 3. ad Sct. Trebell. L. 16. §. 2. L. 18. §. 1. D. d. his quae ut indign. L. 9. D. d. Scto Silan. L. 2. §. 2. D. si quis aliquem testari. Ulpian XXVIII. 7. in f.

87) Gajus III. 78 in f. mortuorum bona veneunt velut eorum, quibus certum est neque heredes, neque bonorum possessores, *neque ullum alium justum successorem existere.* Hier haben wir wieder am Ende eine solche allgemeine Rubrik. Idem IV. 35.

88) L. 1. C. de hereditate vendita. Sever. et Antonin. Aes alienum, hereditate nomine fisci vendita, ad onus *emptoris bonorum* pertinere, nec fiscum creditoribus hereditariis respondere, certum et absolutum est. L. 54. pr. D. d. H. P. Ei qui hereditarias vel totam a fisco mercatus fuerit, non est iniquum dari actionem, per quam *universa bona* persequntur, quemadmodum ei cui ex Trebelliano Scto. hereditas restituta est, petitio hereditatis datur. L. 41. D. de jure fisci. Eum qui bona vacantia a fisco comparavit, debere actionem, quae contra defunctum competebat excipere. conf. L. 13. §. 9. D. de H. P.

8.) Derjenige, dem ein Intestaterbe die noch nicht angetretene Erbschaft, also eigentlich das ihm deferirte jus succedendi, in jure cedirt hatte [89]. Hatte ein Erbe, er mochte nun Intestat- oder Testaments-Erbe seyn, eine solche Cessio nach der Antretung vorgenommen, so war dieß, nach dem Obigen, schon Singular-Succession; um so weniger kann der Emptor hereditatis (wer von einem Privatmann den Nachlaß kaufte) unter die Successores gehören.

9.) Is, cui libertatis causa bona addicuntur ex Constitutione D. Marci [90], ohne Zweifel ein erst nach Gajus Institutionen geschaffener neuer Successor honorarius, von dem Ulpian (L. 4. §. 21. de fideicommiss. libertat.) sagt: »bonorum possessori adsimilari debet«, dieß war eben Sache des Prätors, obgleich dieß freilich vermöge einer Constitution geschah.

II.) Successoren in die Güter eines noch Lebenden

1.) der pater arrogans und
2.) der Coemptionator [91],
3.) der bonorum emptor in den Fällen, wo vivi bona veneunt [92],
4.) wenn Einer dominus eines Andern wurde, der bisher frei gewesen war, und nun sein Sklave ward. Dahin gehört der Fall des Scti Claudiani [93],

---

89) Gajus III. 85. etc. II. 35. etc.

90) Tit. Inst. de eo cui libertat. causa.

91) Gajus III. 82. etc.

92) Gajus III. 78. etc. Theoph. III. 12. pr.

93) Ulpian. XI. 11. Gajus I. 160. Paulus R. S. II. 21. Tacit. Annal. XII. 53. Sueton. Vespas. c. 11. §. 1. J. d. successsion. sublat.

und der Fall, da sich ein Freier betrügerisch als Sklave hatte verkaufen lassen [94]).

Daß Gajus diese Fälle nicht unter den Universal-Successoren, sondern das Sctum Claudianum nur bei der capitis deminutio maxima anführt, erklärt sich leicht aus der Einzelnheit und Seltenheit dieser Fälle; die Justinianischen Institutionen lassen hier den zweiten erwähnten Fall weg, und stellen ihn unter die capitis deminutio maxima, in ihrem Verzeichniß fehlt aber auch noch die Conventio in manum, die nicht ausdrücklich aufgehoben, aber durch non usus verloren gegangen war.

Aus diesem Verzeichniß ergibt sich für unsre Frage, daß allerdings noch caeteri honorarii successores ausser den in L. 24. cit. genannten, beim judicium famil. hercisc. vorkommen konnten, namentlich der Erbschaftskäufer (I. 7.), wenn ein Theil der Erbschaft, mit Ausschließung des jus accrescendi, nach der Lex caducaria an den Fiskus gefallen war, oder wenn vielleicht dieser die ganze Erbschaft nach Quoten an mehrere verkauft hatte [95]), oder der Successor ex constitutione Divi Marci (I. 9.), wenn mehreren [96]) libertatum tuendarum causa bona addicirt waren. Daß auch der, welcher einen Theil der noch nicht angetretenen Intestat-Erbschaft in jure cedirt erhalten, zu jenem Judicio gehöre, konnte schon gar nicht bezweifelt weden, da er »pleno jure heres sit, perinde ac si ipse per legem ad hereditatem vocaretur«; dieser gehört aber nicht in die Rubrik der honorarii successores, sondern in die des §. 82. bei Gajus pag. 197. [97])

94) Ulpian. l. c. §. 1. J. d. cap. minut. vergl. mit L. 2. pr. D. d. fund. dot. L. 32. §. 6. D. d. donat. int. V. et U.

95) L. 20. §. 7. L. 54. init. D. d. H. P.

96) Vergl. z. B. §. 6. J. de eo cui lib. c.

97) Auch dem Impubes, der die Quarta Bonorum ex constitutione Divi Pii zu fordern hat, ist wegen entschiedenen Bedürf-

Ohne Zweifel konnten auch alle diese die Usucapion (L. 2. cit.) fortsetzen, ohne daß es dabei auf ihr Wissen ankam [98]; dasselbe muß aber auch von den Successores der

nisses das judicium f. h. utile gegeben, aber dieser war schon Singular-Successor L. 2. §. 1. D. fam. herc.

98) Hinsichtlich des bonor. possessor könnte es bedenklich machen, daß er ja selbst an den eignen Sachen des Erblassers erst in einem vollen Jahr quiritarisches Eigenthum erwirbt, er würde also, wie es scheint, mit fremden besser daran seyn, die nur der Erblasser als bonae fidei possessor inne gehabt hatte, da es ja seyn kann, daß dieser Vorbesitz die Usucapionszeit vielleicht bis auf wenige Tage ausfüllt. Ich glaube aber, daß diese Schwierigkeit gehoben ist, wenn man nur bedenkt, daß jene usucapio pro herede in einem Jahr sich zunächst auf den heres bezieht, dem das quiritarische Eigenthum zwar nicht so gradezu entzogen werden konnte, der aber auch, da er regelmäßig dem Bonorum Possessor nachstand, die Usucapion desselben gar nicht durch Anstellung und Durchsetzung der Rei Vindicatio oder Hereditatis Petitio unterbrechen konnte, da er vielmehr mit einer Exceptio mußte zurückgetrieben werden können. Wo aber auch der heres dem bonorum possessor ehemals vorging, da hatte denn doch diese Usucapion im Verhältniß zum heres den Nutzen, daß dieser mit der Antretung eilen mußte, um eine Usurpation bewirken zu können. Dagegen die Usucapio pro emptore etc., die Besitz und Titel des Erblassers fortsetzte, hatte gar kein Verhältniß zum heres, sondern sie ging gegen den fremden dominus, und dieser konnte ja, selbst noch am letzten Tage die Usucapion durch Anstellung der rei vindicatio rückgängig machen. So war also in der That der bonorum possessor mit der fortgesetzten usucapio pro emptore nicht besser daran, als mit der usucapio pro herede. — Sollte dem bon. possessor die bona fides des Erblassers angerechnet werden, so mußte ihm auch der Besitz desselben angerechnet werden, denn jene bezog sich ja auf die Zeit des Kaufs und den Anfang des Besitzes. Wollte der Prätor gar nicht in das civile Institut der Usucapion eingreifen, und ihm weder Besitz noch bona fides des Erblassers anrechnen, so konnte er ihn die durch den Nachlaß auf ihn gekommene: res aliena gar nicht usucapiren lassen, er konnte ihm dann ja auch keinen Titel gewähren, den er nur aus der Person

zweiten Klasse gelten, nur daß diese nicht mit den caeteris Praetoriis successoribus gemeint sind. Nicht anders ist es mit der in integrum restitutio (L. 6. cit.) der Successoren.

Mit dem Wort successor und successio ist hier nun aber auch alles Technische abgeschlossen, wenn man nicht einige Abbreviaturen im Ausdruck, die sich von selbst darbieten, und von denen noch nachher die Rede seyn wird, noch dazu rechnen will. Alles Uebrige erklärt sich aus gewöhnlichem Gebrauch Römischer Sprache. Per universitatem acquirere, transferre, transire ist ähnlich wie per partes acquirere. was man von dem sagen könnte, der einen fundus nach und nach in Theilen, wirklichen Stücken oder ideellen Theilen, erwürbe; dieser hat theilweise erworben, wie auf einen successor ein Vermögen in Art einer Universitas übergeht, von ihm so erworben wird. Per universitatem succedere läßt sich wörtlich am bequemsten übersetzen: vermittelst einer Universitas succediren, ohngefähr wie per donationem succedere [99], vermittelst einer Schenkung succediren heißt. Das Vermögen ist der Gegenstand der Succession, daß aber dieses als juristische Einheit behandelt wird, ist das Medium, durch welches die Succession hindurchgeht, und doch auch wiederum die Art und Weise, wie sie geschieht.

---

des Erblasser, nicht aus eigner haben konnte (pro emptore). Nöthigte ihn nun aber die Consequenz dazu, indem er ihm doch eine actio emti fictitia gab, so mußte aus der actio Publiciana fictitia (der Erblasser war bonae fidei possessor gewesen, hatte aber den Besitz verloren) derselbe Schluß für die Fortsetzung des Besitzes zum Zweck der Usucapion sich aufdrängen. So scheint es mir, hängt dieß alles mit einander und mit der im Verfolg des Instituts der bonorum possessio unverkennbaren Tendenz des Rechts, die Repräsentation des defunctus durch den bonorum possessor so viel als irgend thunlich und nützlich, zu vervollständigen, aufs Beste zusammen. Doch lasse ich mich gern hierüber besser belehren; ich habe diesen interessanten Punkt nur beiläufig zur Sprache bringen wollen.

99) L. 17. §. 5. in f. D. de pactis.

Reflectiren wir nun über den Unterschied des Resultats unsrer Untersuchung von der bisherigen Ansicht der Sache, so ergibt sich Folgendes. Der Hauptfehler, den unsre Civilisten hier begangen haben, ist der, daß sie Universitas zu sehr objectiv und wohl sogar absolut genommen haben; zu objectiv in so fern, als man aus der Entdeckung, ein Vermögen werde in einer bestimmten Relation, z. B. als Erbschaft in Beziehung auf Succession, als Universitas behandelt, gleich den Schluß zog, daß zum wenigsten in gleicher Relation dieß niemals anders seyn könne, also auch z. B. niemals eine Erbschaft anders denn als universitas, auch nicht zur zweiten Hand, übertragen werden könne; sogar absolut, indem man jenen Schluß nur noch weiter zog, weil etwas in einer oder der andern Relation als Universitas vorkommt, so müsse es das durchaus und in jeder Verbindung seyn, was man denn aber freilich nicht immer folgerecht fest halten konnte. Zum Theil ward man wohl dazu verleitet durch gewisse abgekürzte oder doch kurze Ausdrücke, die hin und wieder bei den Römern vorkommen. Nun ist aber nichts natürlicher, als daß, da die erheblichste Beziehung, in welcher ein Zusammengesetztes als Einheit behandelt wird, die ist, da in ein Vermögen als Ganzes succedirt wird, man wohl einmal kurzweg von universitas spricht, wo eine solche Succession gemeint ist, zumal wenn dieß in einer Verbindung geschieht, wo die, welche die Sache kennen, es nicht mißverstehen werden. Dieß geschieht ungefähr so wie der Ausdruck Bona öfters in einem Zusammenhang gebraucht wird, wo er ein Vermögen als Gegenstand der Universal-Succession bedeutet, ohne daß durch ausdrückliche Erwähnung daran erinnert wird,

> L. 208. D. de V. S. Bonorum appellatio, sicut hereditatis, universitatem quandam ac jus successionis, et non singulas res demonstrat,

da doch dieß keinesweges sich von selbst versteht, z. B. societas, ususfructus bonorum, collatio bonorum emanci-

pati [100]. Der Ausdruck actio quae de universitate proposito est (L. 1. D. d. R. V.) oder per quam quis universa bona persequatur (L. 54. pr. D. de H. P.) gehört kaum schon hieher, da wenn auch zufällig eine andre Klage eine Universitas, die es in einer andern Beziehung ist, verfolgen kann, z. B. eine rei vindicatio eine universitas gregis, doch keine Klage eigentlich gegeben ist für eine Universitas, ausser denjenigen Klagen, die ein jus successionis verfolgen; aber freilich hätte es ausführlicher heißen können: actio quae de universitate *bonorum* oder actio quae de universitate, *per quam succeditur*. proposita est, ohne aber daß die Deutlichkeit für einen Römer dadurch sehr gewonnen haben würde.

Schon näher kommt es einer Abreviatur, wenn es in L. 1. §. 1. D. quorum bonorum heißt: hoc Interdictum — ad universitatem bonorum, non ad singulas res pertinet, oder in L. 1. D. de interdictis: quae (interdicta) autem singulorum sunt (im Gegensatz der Interdicta publica) aut ad universitatem pertinent, ut Interdictum quorum bonorum, aut ad singulas res etc.; aber freilich muß auch hier gleich Jeder an ein jus successionis denken. In andern Stellen finden wir für dieselbe Sache ausführlichere Worte, z. B. ad universitatem venire *jure successionis* (L. 7. pr. D. de bonis damnat.), wofür es anderswo (L. ult. D. pro suo) heißt: in locum alicujus *hereditatis jure* succedere.

Die auffallendste, aber doch nicht weniger natürliche Abreviatur findet sich in der schon angeführten

100) Daß in dieser eine Singular-Succession liegt, ist um so merkwürdiger, da sie das ganze Vermögen des Emancipati betraf, und dadurch eine Universal-Succession vorbereitet werden sollte. Grade wie donatio totius pecuniae oder datio universorum bonorum in dotem geschieht auch die Collation deducto aere alieno. L. 2. §. 1. D. de collat.

L. 20. §. 10. de H. P. Non solum autem in hereditate utimur Senatusconsulto, sed et in peculio castrensi *vel alia universitate.*

Diese Stelle ist daher am meisten mißverstanden worden, und hat auch wohl vorzüglich verleitet; namentlich hat man daraus zu erkennen geglaubt, daß ein Peculium als solches in allen Beziehungen eine Universitas sey, was gar nicht seyn kann. Alles ist leicht, wenn man das, was oben über Succession in ein peculium castrense gesagt worden, hinzunimmt, und im Text bei universitas in Gedanken hinzufügt: in quam succeditur, was sich auch nach dem Zusammenhang, worin dieß vorkommt, von selbst versteht. Die Vorschriften des Senatusconsults will Ulpian sagen, sollen nicht blos auf hereditas, d. h. Civilerbfolge, sondern auch auf peculium castrense, d. h. Erbfolge im peculium castrense, und auf die übrigen Universal-Successionen gehn, welche einen Nachlaß betreffen, und welche daher durch eine der ursprünglichen Hereditatis Petitio analoge Klage (p. h. possessoria, fideicommissoria etc.) verfolgt werden können. Es ist also mit dieser Endrubrik: vel alio universitate nichts anderes gemeint, als mit jener obigen: caeterique successores oder c. honorarii s. praetorii s. gemeint ist; und statt daß in jenen Stellen bald der bonor. possessor und der Trebellianische Fideicommissar (L. 24. §. 1. fam. herc. L. 2. §. 19. pro emt.), bald, wie in L. 6. d. in int. rest., ohne Erwähnung des bon. possessor der Fideicommissar und der filiifam. militis successor, so wird hier der letzte allein, und zwar sein peculium, als die übrigen Erben ausser dem *heres* repräsentirend, genannt; für sie alle auch soll das Senatusconsult gelten. Daß man aber befugt sey, in universitate für identisch zu nehmen mit in successione (d. h. in successione per universitatem), läßt sich zufällig aufs strengste beweisen durch L. 16. D. ad Sctum Treb., denn was dort in principio: »*de successione* testator sensit« heißt, wird nachher in

§. 2. mit: „*de universitate* sensisse testatorem“ gegeben, und beides wird der Restitution einer Quantitas, einer Geldsumme, einer res (scil. singularis), also der Singular-Succession entgegengesetzt.

Sehen wir nun dagegen die neuere Terminologie an, so erscheint diese auf alle Weise schlecht gewählt. Ich bin nicht geneigt, einen herkömmlichen Sprachgebrauch ganz zu verwerfen, aber den dießmaligen ganz zu verlassen, scheint mir auf alle Weise rathsam. Könnte das Wort jus in universitas juris so viel heißen als in den Redensarten: in jus succedere oder juris successor [1]), also das Rechtsganze bedeuten, was der Succession unterworfen ist, für universum jus; so würde das einen unerträglichen Pleonasmus geben: Rechtsganzes des Rechtsganzen. Soll es aber eine Universitas bezeichnen, die dem Recht angehört, so kann dieß entweder die juristische Beziehung andeuten, dann ist jede universitas rerum sic dicta ebenfalls eine universitas juris, und beide Eintheilungsglieder fallen ganz zusammen; oder es kann darauf hinweisen, daß diese universitas von Hause aus ein juristisches Erzeugniß sey, so läßt sich dieses Eintheilungsglied nicht auf die interessanteste universitas, nämlich die, welche es in Beziehung auf Succession ist, beschränken, vielmehr kommen mit dieser alle Fälle in eine Rubrik, wo universitas erst durch den Rechtsbegriff hervorgebracht wird, und es werden die heterogensten Stoffe unter ein Wort zusammengerafft; was aber die Hauptsache ist, es würde nach einem ganz gleichgültigen Unterschiede abgetheilt, denn das ist eben ganz einerlei, ob sich die Einheit auch schon physisch findet, wenn sie nur juristisch vorhanden ist. Endlich wollte man anführen, daß man dieß doch als stehenden Terminus, etwa wie die Römische Eintheilung in res corporales und incorporales, gelten lassen, und unter universitas juris ein für

1) So heißt es in L. 16. §. 3. D. ad Sct. Treb. cit. nec enim posse *ex jure* deduci quantitatem.

allemal universitas ratione successionis, als die interessanteste Species der mancherlei Universitates verstehen könne; so ist nur dagegen einzuwenden, daß dieß immer eine sehr unbequeme und überflüssige Terminologie ist, und daß die Eintheilung der Universitas als solcher immer gar leicht dazu führen könne, sich das wieder zu objectiv und absolut zu denken, und zu wähnen, man könne nun die Universitates juris aufrechnen, wie man die Arten der Successio per universitatem aufrechnen kann. Ohne die Gefahr dieses materiellen Falles könnte man sich die Nomenclatur sonst gerne gefallen lassen. Wie aber der Begriff Universitas durchaus ein relativer ist, läßt sich noch recht klar an einem Beispiel zeigen, daß zu den Rechtsalterthümern gehört, die durch Gajus erst auf uns gekommen sind. Derselbe II. 54. erzählt uns: ehemals habe man eine hereditas usucapiren können, und zwar als solche, d. h. das jus successionis, die einzelnen Corpora in und mit ihr; folglich wurde der Zeit offenbar die hereditas auch ratione usucapionis als Universitas behandelt. Da nun hereditas in diesem Sinne (II. 14.) res incorporalis sey, so habe man sie in Einem Jahre usucapiren können. Die XII Tafeln hätten gesagt: res soli sollten in zwei Jahren usucapirt werden, *caeterae* res vero anno. Nun sey aber res soli corporalis, mithin gehöre hereditas, da sie nicht corporalis sey, unter die caeteras res. Nachher sey man davon zurückgekommen, eine hereditas als solche usucapiren zu lassen, man habe dieß auf die Corpora in der hereditas als Einzelnheiten beschränkt, habe jedoch die Zeit von Einem Jahre beibehalten. So gab es also eine ganz bestimmte Beziehung, worin zu einer Zeit nach Römischem Recht grade hereditas als universitas, zu andrer nach demselben Recht als Nicht-Universitas angesehen wurde [2].

---

2) In Sächsischen Gerichts-Akten habe ich als ratio decidendi gefunden, daß eine Hereditas als Universitas eine unbewegliche Sache sey, und daher eine Frau auf keinen Fall, ohne

Das Beste ist also wohl, und man reicht völlig damit aus, wenn man den Begriff universitas ganz allgemein und durchaus relativ nimmt, ohne ihn durch den Zusatz juris oder rerum. oder wie sonst, zu verunstalten; dagegen aber nach wie vor die *Successio* eintheilt, so wie die Römer es thaten, und wie es auch im Obigen geschehen ist. Warum sollen wir uns durch den Ausdruck wieder schwer machen, was, nach rechter Verständigung, so eben leicht geworden ist?

Nachdem wir dieses befestigt haben, drängt sich nun die Frage von selbst auf: wie erklärt es sich, daß nach Römischem Recht in einzelnen Fällen in ein Vermögen als eine Universitas succedirt wurde, in andern dagegen, selbst wo ein ganzes Vermögen in Betracht kam, doch nur Singular-Succession immer gedacht wurde, ohne daß eine Beliebung der Partheien hierin etwas ändern konnte? welcher Frage sich noch die zweite anschließt: woher rührt es, daß der ganze Unterschied zwischen den beiden Successionsarten nur im Vermögensrecht, und weder im eigentlichen Familienrecht, noch im Jus Publicum

---

Zuziehung eines Curator sexus, darüber verfügen könne, wenn die Erbschaft auch lauter bewegliche Sachen enthalten sollte. Zum Theil liegt doch auch wohl dieser Irrthum der Theorie über die Curatela sexus in diesem Punkt nach Sächsischem Recht zum Grunde, und dem Gerichtsgebrauch, wie er allgemein verbreitet ist. Man beruft sich zwar auch auf Decis. 22. v. 1661, wo aber das besondre Recht des Gerade keinen Schluß zuläßt, und auf Const. 15. P. III., wo aber die Worte: „mit einem Vormunde" entweder, wie ich glaube, enunciativ zu nehmen sind, oder wieder ein nicht auszudehnendes jus singulare gegen die juris ratio, daß eine Frau über bewegliche Sachen ohne Curator gültig verfügt, enthalten. Am vorsichtigsten drückt sich über diesen gewiß in keiner Hinsicht vernünftigen Gerichtsgebrauch Schott Instit. jur. Sax. elect. L. 1. S. 1. c. 8. §. 35. not. * aus: Ex fori usu etiam in hereditariis causis, etsi ad solas mobiles res spectantibus, curatore opus habet mulier soluta — Cui — Const. Elect. XV. P. III. *ansam dedisse* videtur.

vorkommt? Die richtige Beantwortung beider Fragen muß nothwendig über den Charakter der Universal-Succession und ihre tieferen Gründe Aufschluß gewähren. Was nun den ersten Punkt betrifft, so befolgten die Römer in ihrem Recht die Maxime, sie gingen in der Künstlichkeit nicht weiter als grade nöthig war, und machten dadurch die Kunst selbst wieder natürlich, was recht verstanden, wie man mich gelehrt hat, die Art großer Meister in aller Kunst seyn soll. Das Natürlichste ist nun aber immer, wenn Rechte und Sachen auf ein anderes Individuum übertragen werden sollen, sie einzeln zu übertragen, vollends in einem Recht, wo man nicht durch Vertrag unmittelbar Eigenthum übertragen kann; ist es ein Haufen, so ist es dem natürlichen Sinn des Verkehrs am angemessensten, alles und jedes, was in diesem Haufen ist, einzeln, wenn auch auf einmal, d. h. zu gleicher Zeit, hinzugeben, und dem andern durch Gegenwart des Einzelnen den neuen Besitz zur Anschauung zu bringen, ein Vermögen ist aber, im Sinne des Verkehrs, nichts anderes als ein größerer Haufen, worin man nur Alles, was dazu gehört, überliefern will: das Ganze muß zum Gegenstand des Handels und Wechsels gemacht werden können, aber dieß ändert die Uebertragungsart nicht. Die leichtere Abweichung hievon ist die, wenn zur Bequemlichkeit in gewissen Verhältnissen angenommen wird, daß das Vermögen oder ein intelligibler Theil desselben gleichsam ipso jure, ohne Gegenwart und daher ohne bestimmtes Bewußtseyn der Gegenstände des neuen Besitzes, übergeht, indem aber doch das Einzelne als tradirt gedacht wird, wie bei jenem Justinianischen Vorbehalt des Ususfructus an dem verschenkten Vermögen, und bei der universellen Societät. Die stärkste Abweichung ist, wenn das Ganze als einfache Größe gedacht übergeht, ohne daß dabei die darin enthaltenen Einzelnheiten beachtet werden, sie sind bloße Theile, die dem Ganzen von selbst folgen. Offenbar ist also Universal-Succession, deren Charakter dieses Sich verlieren des Einzelnen in der Universitas grade ausmacht, das

Künstlichste. Die Römer waren also damit sparsam, und ihre Juristen nahmen nur die Fälle auf, wo ihnen jener Proceß von selbst zugewiesen war, und nur dafür gestalteten sie den Rechtsbegriff und führten ihn in den einzelnen Anwendungen durch. In der Schule ward hier also nichts erst neu geboren, sondern nur gebildet, was das Bedürfniß erzeugt hatte. Geht man die einzelnen Fälle durch, so bietet sich das von selbst dar. Bei Beerbung läßt sich füglich Uebertragung des Einzelnen nur durch den Erben denken, nicht durch den, welcher schon nicht mehr unter den Lebenden sich befindet [3]), schon deshalb ist es bei weitem das Einfachste, sich hier zur ersten Hand Universal-Successoren, zur zweiten Hand Singular-Successoren zu denken [4]). Bei den Römern vollends konnte

3) Das alte Legatum per vindicationem kann hier Bedenken erregen, indem dadurch ein Stück der Erbschaft, so scheint es, unmittelbar vom testator übertragen gedacht wurde. Dabei ist aber wieder zu bedenken, theils daß dieß doch erst durch Vermittlung der aditio geschah, theils daß, nachdem sich das System der Erbfolge folgerechter ausgebildet hatte, dieß nur noch als Abkürzung erscheint, indem auch aus diesem Legat eine persönliche Klage gegen den Erben statt fand, folglich auch hier die Sache so gedacht wurde, daß das Legat erst durch das Vermögen des Erben hindurchging. Wie die Theorie hier allmählig zur Einheit strebte, ist höchst interessant am Gajus und seinen Erzählungen von den Streitigkeiten der Schulen über das Legatum per vindicationem zu lernen. Vergl. Gajus II. 194. etc. mit L. 84. §. ult. d. legat. I. L. 108. §. 2. eod. L. 76. §. 8. de leg. II. L. 33. L. 85. de legat. I.

4) Aus demselben Grunde glaube ich daher, daß auch die ursprünglich teutsche Beerbung, wornach keine Römische Repräsentation des Erblassers durch den Erben statt findet, die Schulden auch nur, so weit als das Vermögen reicht, übergehen, höchstens in der Folgezeit zur Strafe für ein nicht gleich anfangs verfertigtes Verzeichniß, das man beschwören kann (jurata specificatio) unbedingt übergehen, dennoch als eine Universal-Succession behandelt werden muß. Daher hat schon der Sachs. Sp. I. 6. einen Erben, auf den regelmäßig alles übergeht, was

wegen ihrer auf ganz eignen Gründen beruhenden strengen Repräsentation des Erblassers durch den Erben diese Vorstellung gar nicht ausbleiben. Ebenso war es eine juristische Nothwendigkeit, bei arrogatio und conventio in manum eine Universal-Succession anzunehmen, denn die Entstehung der potestas war hier Hauptsache, der Uebergang des positiven Vermögens nur Folge hiervon, daher geschah dieser in einem Augenblick, wo der bisherige Eigenthümer gar nichts mehr zu übertragen hatte. So war es auch mit den Fällen, wo einer Sklave des andern wurde. Auch bei Bonorum Emptio oder einer vom Fiskus verkauften Erbschaft war derjenige herausgetreten, der bisher ein Herr der Güter gewesen war, und wer sollte hier denn nun derjenige seyn, der das Einzelne übertrug, etwa der Magister? Dieser hatte nur die Leitung des Verkaufs, die Uebertragung geschah durch die Addictio [5]; oder der Fiskus, wo dieser in der Mitte stand? dabei hätte sich der Käufer viel schlimmer gestanden, als bei einem gewöhnlichen venditor hereditatis, den er als einzelnen Privatmann leicht zu seiner Schuldigkeit, für diesen Zweck fortwährend thätig zu seyn, anhalten konnte, der

---

nicht wie Gerade und Heergewette eine besondere Natur hat, wenn er gleich die Schuld nur bezahlt so weit er Ersatz erhalten. Dieß darf ja nicht mit dem obigen deducere aes alienum und computare quod in actionibus est, verwechselt werden, wovor einen jeden sein guter Sinn bewahren wird. Daß aber nicht absoluter Uebergang der Schuld zum Wesen der U. S. gehöre, erhellet wohl aus dem Obigen genugsam, so wie auch aus demselben hervorgehen muß, daß man nicht so schlechthin von universitas juris i. e. Universal-Succession bei Gerade, Morgengabe u. s. w. sprechen darf, sondern sich die Rechtsbücher und Statuten ansehen müsse, wie sie das meinen, ob sie dergleichen durch die Hand des Erben oder unmittelbar übergehn lassen u. s. w. Absolute Universitates sind sie eben so wenig als andre Dinge.

5) Vergl. Gajus III. 18. etc. mit pr. J. de successionib. sublat. und Theophil. ad h. l. Cicero Orat. pro Quintio c. 15.

Fiskus wäre aber auch sehr belästigt gewesen, und die debita hätten denn auch nicht unmittelbar übergehen können auf den, der von ihm gekauft hatte, was nunmehr doch ganz entschiedenen Rechtens war [6]). So lange es noch Rechtssitte war, daß im Concurs das Vermögen als Ganzes an den die höchsten Procente Bietenden auf einmal verkauft wurde, mußte es nur zu großen Umständlichkeiten führen, wenn man nicht ein transire per universitatem annehmen wollte, Umständlichkeiten, die nicht wie jene, welche die Institutionen a. a. O. tadeln, Cicero a. a. O. Cap. 16. aber lobt, zum Nutzen des debitor communis dienen konnten, da nun ja über den Verkauf schon entschieden war. So mußte nun auch hier ein wahres Bedürfniß zur Universal-Succession führen, und auch dahin führen, daß dem Bonorum Emptor ein Interdikt [7]), gegeben wurde, was wohl gewiß ein universelles war so gut wie das Interdictum quorum bonorum, was bei Gajus kurz vorhergeht, und daß er überhaupt ficto se herede agebat [8]). Nicht weniger mußte es aber auch als recht und billig erscheinen, dem fiskalischen Erbschaftskäufer eine hereditatis petitio utilis zuzugestehen [9]). Daraus darf man nun aber freilich nicht schließen, daß aus jeglicher Universal-Succession eine universelle Klage gegeben worden sey, oder wie man das nach L. 4. C. ex quib. caus. cessat, ausdrücken könnte, jegliche Successio habe vindicirt werden können. Der Pater arrogans und der Coemptionator bedurften einer solchen Klage gar nicht, da ihrem Successionsrecht gar keine solche Anmaßungen im Ganzen und Großen entgegenstehen konnten, wie gegen einen Erben durch Possessio pro herede oder Possessio pro possessore [10]), möglich

6) L. 1. C. de heredit. vendita. S. oben.

7) Gajus IV. 154.

8) Gajus IV. 35.

9) L. 54. pr. D. d. H P.

10) Warum bei der letzteren, das läßt sich freilich jetzt erst aus Gajus

waren, und also mußten ihnen die singula judicia (L. 13. §. 4. D. de H. P. id quod, actiones singularum rerum petitionis) vollkommen genügen. Wer die universellen Klagen bei Erbschaft durchgeht, und gewahr wird, wie es freilich ganz erst durch den Gajus [11]) möglich geworden, daß die Grenzen dieser Klagen genau bestimmt waren nach dem Bedürfniß, das übrige aber jenen actiones in rem singularem überlassen war, wenn auch dabei das jus successionis als zur legitimatio ad causam gehörig vorkommen konnte, und in der That dieses als verletzt erschien [12]), indem man die Maxime festhielt, nicht mehr Rechtshülfe zu gewähren, als nöthig war; wer dieß erkannt hat, meine ich, wird sich leicht überzeugen, daß so wie die verschiedenen Universal-Successionen nur aus wahrem praktischem Bedürfniß eingeführt wurden, so auch universelle Klagen nur mit denjenigen Species derselben verknüpft wurden, bei denen diese Bedürfniß waren, und so weit sie es waren. Das Wesen der Universal-Succession liegt nicht in der universellen Klage.

Wie mit dem Bedürfniß entstanden, gingen mehrere Arten auch mit dem Bedürfniß wieder unter, so die Bonorum Emtio schon lange vor Justinians Zeit. Auch die Arrogatio aber hat nach dem neuesten Peculienrecht verbunden mit Nov. 118. gar keine Universal-Succession mehr zur Folge. Auch die

---

II. 52. etc. erkennen, und aus den paar zu Justinians Zeit noch praktischen Ueberresten in L. 13 pr. §. 1. D. d. H. P. ließ sich freilich nicht errathen, wie ein praktisches Bedürfniß dazu hatte treiben können, über den Titel pro herede (L. 11. pr. eod.) hinauszugehn.

11) S. z. B. auch Gajus IV. 144. in f. — Dieß bedarf allerdings nach den neuen Entdeckungen eine neue Darstellung, die aber nicht an diesen Ort gehört.

12) z. B. der bekannte Fall in L. 42. D. de H. P. — Dadurch, daß man so verfuhr, war man wenigstens gegen unfruchtbare Abstractionen und unheilsamen Zwang geschützt.

Fälle, wo Libertas und Servitus in Betracht kommt, sind in unserm praktisch-römischen Recht nicht mehr möglich; und so ist uns in diesem nur noch Hereditas und Bonorum Possessio (so weit diese noch existirt) und fideicommissa hereditas nebst dem ähnlichen Fall der vom Fiskus verkauften Erbschaft übrig [13]).

Ein wahrer Mißgriff endlich würde es nun aber seyn, wenn man die Unterscheidung von Universal- und Singular-Succession in das Jus publicum hinüberleiten wollte, wenn auch da gleich von einem in locum succedere, und nach unserm vulgären Sprachgebrauch wohl gar von einem Erben die Rede seyn könnte. Dieser Fehler liegt schon der Meinung zum Grunde, wornach die Jurisdictio mit zu den universitates juris gerechnet wurde. Die ganze Eintheilung aber bezieht sich lediglich auf Vermögensrecht. Schon im Familienrecht kann der Unterschied nicht vorkommen, da hier zwar ein succedere in locum, wie z. B. bei der datio in adoptionem vorkommen kann, aber kein succedere in res sin-

13) Im ursprünglich Teutschen Recht haben wir wieder neue Fälle einer Universal-Succession, die der Römer nicht kennen konnte, die aber von unsern Juristen übersehen wurden, während sie die Fälle ihrer sogenannten universitas juris über alles Maß und Unmaß ausdehnten. Das Wesen ist hier geblieben, erscheint aber nur anders modificirt. Alle Universal-Succession, alte und neue, bei den Römern hatte mit Fällen zu thun, da zwei Personen sich gegenüberstehen, wovon die eine, so weit die U. S. reicht, als Rechtssubject ganz untergeht, wogegen die andre sie als solches in sich aufnimmt, mag jene nun unter den Lebenden bleiben oder nicht. Dagegen haben wir nun im Germanischen Recht eine U. S., wo beide Personen als Rechtssubjecte aufhören zu existiren, indem sie sich zu einer rein juristischen Person vereinigen. Sie findet sich bei Gütergemeinschaft unter Ehegatten, und tritt gleich im Anfang ein, wenn die Gütergemeinschaft entsteht. Dieß ist eine künstliche Vorstellung, wozu aber der Rechtsstoff eben so gut, wie zu den Römischen Successiones p. u. in ihrem, so in unserm Leben vorhanden ist.

gulas, denn diese gehören ja eben als Rechtsgegenstände zum Vermögensrecht. Aus demselben Grunde ist aber der ganze Gegensatz dem eigentlich öffentlichen Recht fremd. Dieses hat auch mit Sachen, z. B. mit Grund und Boden zu thun, aber nur mittelbar. Die Rechte und Pflichten, welche dort vorkommen, bestimmen sich nach der Regierungsgewalt, welche juristischen Personen anvertraut ist; dieß gilt vom Princeps herab. Daß z. B. der Princeps von den Römischen Juristen als eine juristische Person angesehen wurde, nämlich dieß successiv gedacht, erhellet aus L. 56. D. de legat. II. Der Kaiser, der zur Zeit der Testamentserrichtung lebte, starb ehe das Legat, welches ihm als Kaiser, nicht als Privatperson, im Testament ausgesetzt worden war, ihm erworben seyn konnte („antequam dies legati cedat"), hier soll der Erbe schuldig seyn, dem Nachfolger in der Regierung das Legat auszuzahlen. Anders würde geurtheilt (L. 57. eod.), wenn derselbe Fall mit der Augusta (der kaiserlichen Gemahlin) eintrat, denn diese war gar nicht persona juris publici, da sie keine Regierungsgewalt hatte, sie konnte also auch nicht in Beziehung auf einzelne Verhältnisse des Privatrechts als juristische Person angesehen werden, da zunächst dieser Charakter aus dem jus publicum hergeleitet seyn mußte. Daher sprachen wohl oft die Römer von einem Successor Praetoris, Praesidis, Tribuni etc., aber niemals unterschieden sie hier, sey es mit welchen Worten es wollte, zwischen Universal- und Singular-Succession.

Eine andere Frage aber ist es, die ihr ganz eigenes Interesse hat: welcher Succession im Vermögensrecht ist die Successio in locum, welche im Jus publicum vorkommt, ähnlicher, der Universal-Succession oder der Singular-Succession? Diese Frage nun ist unbedenklich dahin zu beantworten, daß nur die Universal-Succession jener analog sey. Beide haben nämlich das mit einander gemein, daß bei beiden Successionen das Individuum, wenn ich so sagen darf, indifferentiirt ist. Bei Singular-Succession be-

kommt der Successor allerdings nur die Rechte an den einzelnen Gegenständen grade so, wie sein Autor sie hatte, der sie einzeln auf ihn übertrug (L. 175. §. 1. D. d. R. J.), aber die persönlichen Verhältnisse desselben, in so fern sie nicht auch einzeln für sich auf ihn übertragen worden, gehen ihn regelmäßig nichts an, selbst wo sie Beziehung auf die Sache haben, in die er succedirt: man kann von ihm nicht in dem vollen Sinne sagen, wie z. B. vom Heres in L. 50. d. R. J., daß er ejusdem juris sey, wie sein Auctor. Dagegen nimmt der Universal-Successor, nach dem was oben gezeigt worden, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt die ganze Person dessen, dem er succedirt, in allen ihren rechtlichen Beziehungen, in sich auf, ohne daß es dazu der besondern Uebertragung des Einzelnen bedürfte: das physische Individuum geht hier in dem juristischen Individuum unter.

Dasselbe gilt nun aber auch im Jus publicum. So wichtig hier natürlich die Individualität dessen seyn muß, der eine Regierungsgewalt ausübt, in Beziehung auf diese Ausübung selbst, so macht doch das Individuum in juristischer Beziehung auf Succession keinen Unterschied. Auf die juristische Person kommt es hier allein an, und was daher der Antecessor that, indem er diese wirklich repräsentirte, also natürlich, indem er seine Regierungsbefugnisse nicht überschritt, — denn sonst allerdings repräsentirt er gar nicht — bindet und und berechtigt den Successor. Dazu ist denn auch die perpetua Jurisdictio römischer Magistratus ein Beispiel. S. L. 35. D. de aur. arg. L. 1. pr. D. ne vis fiat ei L. 7. pr. D. de damn. inf. L. 17. D. de offic. praes. etc.